

Bundesgesetzblatt ²³¹⁷

Teil I

G 5702

2014

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2014

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
18.12.2014	Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze FNA: 12-11, 12-13, 26-12, 12-11 GESTA: B014	2318
18.12.2014	Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz FNA: 85-5, 860-1, 2030-2-30-2 GESTA: I005	2325
19.12.2014	Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Glaser-Handwerk (Glasermeisterverordnung – GlaserMstrV) FNA: neu: 7110-3-194; 7110-3-48	2331
19.12.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel FNA: 806-22-2-7	2335
19.12.2014	Verordnung zur Änderung der Finanzinformationenverordnung und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-2-41, 7610-15-3	2336
19.12.2014	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz FNA: 7610-15-2	2366
19.12.2014	Verordnung zur Änderung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung FNA: 860-7-6	2370
19.12.2014	Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung, der Apothekenbetriebsordnung, der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung FNA: 2121-51-44, 2121-2-2, 2121-51-24-2, 7102-47-13	2371
19.12.2014	Sechste Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung FNA: 9515-19	2374
19.12.2014	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25	2391
22.12.2014	Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften FNA: 860-6-20-1, 611-8-2-2-1, 611-1-1, 611-9-24-8, 2030-21-2, 611-10-14-1, 610-1-13, 800-9-3-3	2392
22.12.2014	Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 (Beitragssatzverordnung 2015 – BSV 2015) FNA: neu: 8232-48-35	2396
22.12.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung FNA: 860-7-2	2397
22.12.2014	Achte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung FNA: 2125-40-18	2398
22.12.2014	Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung FNA: neu: 8232-54-13	2399
22.12.2014	Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2015 FNA: neu: 8251-17-8	2400
9.12.2014	Anordnung zur Neuregelung der Befugnisse zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales FNA: neu: 2030-11-48-15; 2030-11-47-53, 2030-11-48-15, 2030-11-47-11, 2030-11-48-3, 2030-11-48-5	2401

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	2403
Verkündungen im Bundesanzeiger	2404

Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze

Vom 18. Dezember 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Antiterrordateigesetzes

Das Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundesminister des Innern kann, bei Landesbehörden auf Ersuchen des jeweils zuständigen Landes, durch Rechtsverordnung weitere Polizeivollzugsbehörden als beteiligte Behörden zur Teilnahme an der Antiterrordatei berechtigen, soweit

1. diesen Aufgaben zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland nicht nur im Einzelfall besonders zugewiesen sind und
2. ihr Zugriff auf die Antiterrordatei für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Sicherheitsinteressen der beteiligten Behörden angemessen ist.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Personen, die
- a) einer terroristischen Vereinigung nach § 129a des Strafgesetzbuchs, die einen internationalen Bezug aufweist, oder einer terroristischen Vereinigung nach § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland angehören oder diese unterstützen,
 - b) einer Gruppierung, die eine Vereinigung nach Buchstabe a unterstützt, angehören oder
 - c) eine Gruppierung nach Buchstabe b willentlich in Kenntnis der den Terrorismus

unterstützenden Aktivität der Gruppierung unterstützen,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „vorbereiten“ werden das Komma und das Wort „befürworten“ gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Tätigkeiten“ werden ein Komma und die Wörter „insbesondere durch Befürworten solcher Gewaltanwendungen,“ eingefügt.
- cc) Nach den Wörtern „vorsätzlich hervorrufen,“ wird das Wort „oder“ eingefügt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Nummer 4 wird Nummer 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „zu Personen“ werden die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe a werden die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3:“ gestrichen.
- cc) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie zu Kontaktpersonen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie von der Planung oder Begehung einer in § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten Straftat oder der Ausübung, Unterstützung oder Vorbereitung von rechtswidriger Gewalt im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 2 Kenntnis haben,“ werden gestrichen.

bbb) Die Wörter „folgende weiteren“ werden durch die Wörter „folgende weitere“ ersetzt.

ccc) In Doppelbuchstabe oo werden die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nr. 3“ gestrichen.

ddd) In Doppelbuchstabe qq wird das Wort „und“ gestrichen.

- eee) In Doppelbuchstabe rr wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.
- fff) Folgender Doppelbuchstabe ss wird angefügt:
 „ss) von der Person betriebene oder maßgeblich zum Zweck ihrer Aktivitäten nach § 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genutzte Internetseiten.“
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Kontaktpersonen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe oo sind Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit den in § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 genannten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und durch sie weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu erwarten sind. Angaben zu Kontaktpersonen dürfen ausschließlich als erweiterte Grunddaten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe oo mit folgenden Datenarten zur Identifizierung und Kontaktaufnahme gespeichert werden: der Familienname, die Vornamen, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, die aktuelle Staatsangehörigkeit, die gegenwärtige Anschrift, Lichtbilder, eigene oder von ihnen genutzte Telekommunikationsanschlüsse sowie Adressen für elektronische Post, sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Das Bundeskriminalamt legt die Kriterien und Kategorien für die zu speichernden Datenarten in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg, hh, ii, kk und nn in einer Verwaltungsvorschrift fest. Diese ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das Bundeskriminalamt kann Kriterien für die zu speichernden Datenarten in den weiteren Fällen des Absatzes 1 in derselben Verwaltungsvorschrift vorsehen.“
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Personenbezogene Daten, die durch
1. Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung oder § 20l des Bundeskriminalamtgesetzes,
 2. Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung oder § 20h des Bundeskriminalamtgesetzes,
 3. Maßnahmen nach § 99 der Strafprozessordnung,
 4. Maßnahmen nach § 20k des Bundeskriminalamtgesetzes,
 5. Maßnahmen innerhalb von Wohnungen nach § 16 des Bundeskriminalamtgesetzes,
 6. Beschränkungen nach § 1 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes,
 7. Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
 8. Maßnahmen nach § 22a oder § 32a des Zollfahndungsdienstgesetzes,
 9. Maßnahmen nach § 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes oder
- durch Maßnahmen nach entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erlangt wurden, sind verdeckt zu speichern. Sofern zu einer Person nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder einer Angabe nach § 2 Satz 1 Nummer 4 sowohl Daten nach Satz 1 als auch andere Daten zu speichern sind, müssen nur die Daten nach Satz 1 verdeckt gespeichert werden oder kann die einstellende Behörde von der Speicherung der Daten nach Satz 1 absehen (beschränkte Speicherung).“
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 „Wenn die abfragende Behörde ohne Angabe eines Namens nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a mittels Angaben in den erweiterten Grunddaten sucht, erhält sie im Falle eines Treffers lediglich Zugriff auf die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3. Satz 5 gilt entsprechend, wenn die Suche trotz Angabe eines Namens mehrere Treffer erzeugt.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt, wird nach den Wörtern „zuzuordnen ist,“ das Wort „und“ gestrichen und werden nach dem Wort „Terrorismus“ die Wörter „und zu den Zwecken nach § 6a“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
 „§ 6a
 Erweiterte projektbezogene Datennutzung
 (1) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts zur Sammlung und Auswertung von Informationen über eine internationale terroristische Bestrebung, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten des internationalen Terrorismus nach den §§ 129a, 129b und 211 des Strafgesetzbuchs begangen werden sollen und dadurch Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen drohen, im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären.
 (2) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Aus-

nahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts für die Verfolgung qualifizierter Straftaten des internationalen Terrorismus im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären. Qualifizierte Straftaten des internationalen Terrorismus sind Taten des internationalen Terrorismus, die einen Straftatbestand nach den §§ 89a, 89b, 91, 102, 129a, 129b, 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs erfüllen.

(3) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts für die Verhinderung von qualifizierten Straftaten des internationalen Terrorismus erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Straftat begangen werden soll. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Projekt ist eine gegenständlich abgrenzbare und auf bestimmte Zeiträume bezogene Aufgabe, der durch die Gefahr oder den drohenden Schaden, die am Sachverhalt beteiligten Personen, die Zielsetzung der Aufgabe oder deren Folgewirkungen eine besondere Bedeutung zukommt.

(5) Eine erweiterte Nutzung sind das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, der Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie die statistische Auswertung der gespeicherten Daten. Hierzu dürfen die beteiligten Behörden des Bundes Daten auch mittels

1. phonetischer oder unvollständiger Daten,
2. der Suche über eine Mehrzahl von Datenfeldern,
3. der Verknüpfung von Personen, Institutionen, Organisationen, Sachen oder
4. der zeitlichen Eingrenzung der Suchkriterien

aus der Datei abfragen sowie räumliche und sonstige Beziehungen zwischen Personen und Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen darstellen sowie die Suchkriterien gewichten.

(6) Die Zugriffsberechtigung ist im Rahmen der projektbezogenen erweiterten Nutzung auf die Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten auf diesem Anwendungsgebiet betraut sind. Die projektbezogene erweiterte Nutzung der Datei ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die projektbezogene erweiterte Datennutzung fortbestehen und sich aus den mit dem Projekt gewonnenen Erkenntnissen das Bedürfnis für eine Fortführung des Projekts ergibt.

(7) Projektbezogene Datennutzungen dürfen nur auf Antrag angeordnet werden. Der Antrag ist durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter schrift-

lich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. Zuständig für die Anordnung ist die die Fachaufsicht über die antragstellende Behörde führende oberste Bundesbehörde. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung, die für die projektbezogene erweiterte Datennutzung erforderlichen Datenarten nach § 3, der Funktionsumfang und die Dauer der projektbezogenen erweiterten Datennutzung anzugeben. Der Funktionsumfang der projektbezogenen erweiterten Datennutzung ist auf das zur Erreichung des Projektziels erforderliche Maß zu beschränken. Die Anordnung ist zu begründen. Aus der Begründung müssen sich die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ergeben, insbesondere, dass die projektbezogene erweiterte Nutzung erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge aufzuklären. Die anordnende Behörde hält Antrag und Anordnung für datenschutzrechtliche Kontrollzwecke zwei Jahre, mindestens jedoch für die Dauer der projektbezogenen erweiterten Nutzung vor.

(8) Eine nach Absatz 7 angeordnete erweiterte Nutzung darf nur mit Zustimmung der G 10-Kommission (§ 15 Absatz 1 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes) vollzogen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde den Vollzug auch bereits vor der Zustimmung der Kommission anordnen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben. Die aus der erweiterten Datennutzung gewonnenen Daten und Erkenntnisse unterliegen in diesem Fall einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(9) Für Verlängerungen nach Absatz 6 Satz 3 gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortung für die Durchführung des Projekts trägt die antragstellende Behörde. Die Übermittlung von aus einem Projekt gewonnenen Erkenntnissen richtet sich nach den allgemeinen Übermittlungsvorschriften. § 6 Absatz 4 Satz 1 gilt für aus einem Projekt nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse entsprechend.

(11) Die nach § 1 Absatz 1 berechtigten Landesbehörden sind nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen, die den Vorgaben der Absätze 1 bis 10 entsprechen, befugt, die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken erweitert zu nutzen. Satz 1 gilt auch für Landesbehörden, die durch eine Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 zur Teilnahme an der Datei berechtigt werden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „18 Monaten“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundeskriminalamt berichtet dem Deutschen Bundestag alle drei Jahre, erstmalig zum 1. August 2017, über den Datenbestand und die Nutzung der Antiterrordatei. Der Bericht

ist zeitgleich mit der Zuleitung an den Deutschen Bundestag über den Internetauftritt des Bundeskriminalamts zu veröffentlichen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die von den Ländern in die Antiterrordatei eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach § 8 Absatz 1 verantwortlich sind. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre die Durchführung des Datenschutzes zu kontrollieren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung des

Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes

Das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundesminister des Innern kann, bei Landesbehörden auf Ersuchen des jeweiligen Landes, durch Rechtsverordnung weitere Polizeivollzugsbehörden als beteiligte Behörden zur Teilnahme an der Rechtsextremismus-Datei berechtigen, soweit

1. diesen Aufgaben zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus nicht nur im Einzelfall besonders zugewiesen sind und
2. ihr Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Sicherheitsinteressen der beteiligten Behörden angemessen ist.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Nummer 4 wird Nummer 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „zu Personen“ werden die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe a werden die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ gestrichen.
- cc) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie zu Kontaktpersonen, bei

denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Planung oder Begehung einer unter § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Straftat oder der Ausübung, Unterstützung oder Vorbereitung rechtsextremistischer Gewalt im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 2 Kenntnis haben,“ werden gestrichen.

bbb) In Doppelbuchstabe mm werden die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nummer 3“ gestrichen.

ccc) In Doppelbuchstabe uu wird das Semikolon durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgender Doppelbuchstabe vv wird angefügt:

„vv) von der Person betriebene oder maßgeblich zum Zweck ihrer Aktivitäten nach § 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genutzte Internetseiten;“.

b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kontaktpersonen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe mm sind Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit den in § 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und durch sie weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus zu erwarten sind. Angaben zu Kontaktpersonen dürfen ausschließlich als erweiterte Grunddaten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe mm mit folgenden Datenarten zur Identifizierung und Kontaktaufnahme gespeichert werden: der Familienname, die Vornamen, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, die aktuelle Staatsangehörigkeit, die gegenwärtige Anschrift, Lichtbilder, eigene oder von ihnen genutzte Telekommunikationsanschlüsse sowie Adressen für elektronische Post, sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundeskriminalamt legt die Kriterien und Kategorien für die zu speichernden Datenarten in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg, ii und ll in einer Verwaltungsvorschrift fest. Diese ist in der jeweils aktuellen Fassung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das Bundeskriminalamt kann Kriterien für die zu speichernden Datenarten in den weiteren Fällen des Absatzes 1 in derselben Verwaltungsvorschrift vorsehen.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten, die durch

1. Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung oder § 20l des Bundeskriminalamtgesetzes,
2. Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung oder § 20h des Bundeskriminalamtgesetzes,
3. Maßnahmen nach § 99 der Strafprozessordnung,
4. Maßnahmen nach § 20k des Bundeskriminalamtgesetzes,
5. Maßnahmen innerhalb von Wohnungen nach § 16 des Bundeskriminalamtgesetzes,
6. Beschränkungen nach § 1 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes,
7. Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
8. Maßnahmen nach § 22a oder § 32a des Zollfahndungsdienstgesetzes,
9. Maßnahmen nach § 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes oder

durch Maßnahmen nach entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erlangt wurden, sind verdeckt zu speichern. Sofern zu einer Person nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder einer Angabe nach § 2 Satz 1 Nummer 4 sowohl Daten nach Satz 1 als auch andere Daten zu speichern sind, müssen nur die Daten nach Satz 1 verdeckt gespeichert werden oder kann die einstellende Behörde von der Speicherung der Daten nach Satz 1 absehen (beschränkte Speicherung).“

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Wenn die abfragende Behörde ohne Angabe eines Namens nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a mittels Angaben in den erweiterten Grunddaten sucht, erhält sie im Falle eines Treffers lediglich Zugriff auf die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3. Satz 5 gilt entsprechend, wenn die Suche trotz Angabe eines Namens mehrere Treffer erzeugt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Erweiterte projektbezogene Datennutzung

(1) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines be-

stimmten einzelfallbezogenen Projekts zur Sammlung und Auswertung von Informationen über eine konkrete rechtsextremistische Bestrebung, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten und dadurch Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen drohen, im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären.

(2) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts für die Verfolgung qualifizierter gewaltbezogener rechtsextremistischer Straftaten im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären. Qualifizierte gewaltbezogene rechtsextremistische Straftaten sind rechtsextremistische Taten, die einen Straftatbestand nach den §§ 88 bis 89b, 91, 102, 105, 106, 108, 125a bis 129a, 211, 212, 224, 226, 227, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 und 310 des Strafgesetzbuchs erfüllen.

(3) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts für die Verhinderung qualifizierter gewaltbezogener rechtsextremistischer Straftaten erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Straftat begangen werden soll. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Projekt ist eine gegenständlich abgrenzbare und auf bestimmte Zeiträume bezogene Aufgabe, der durch die Gefahr oder den drohenden Schaden, die am Sachverhalt beteiligten Personen, die Zielsetzung der Aufgabe oder deren Folgewirkungen eine besondere Bedeutung zukommt.

(5) Eine erweiterte Nutzung sind das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, der Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie die statistische Auswertung der gespeicherten Daten. Hierzu dürfen die beteiligten Behörden des Bundes Daten auch mittels

1. phonetischer oder unvollständiger Daten,
2. der Suche über eine Mehrzahl von Datenfeldern,
3. der Verknüpfung von Personen, Institutionen, Organisationen, Sachen oder
4. der zeitlichen Eingrenzung der Suchkriterien

aus der Datei abfragen sowie räumliche und sonstige Beziehungen zwischen Personen und Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen darstellen sowie die Suchkriterien gewichten.

(6) Die Zugriffsberechtigung ist im Rahmen der projektbezogenen erweiterten Nutzung auf die Per-

sonen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten auf diesem Anwendungsgebiet betraut sind. Die projektbezogene erweiterte Nutzung der Datei ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die projektbezogene erweiterte Datennutzung fortbestehen und sich aus den mit dem Projekt gewonnenen Erkenntnissen das Bedürfnis für eine Fortführung des Projekts ergibt.

(7) Projektbezogene Datennutzungen dürfen nur auf Antrag angeordnet werden. Der Antrag ist durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. Zuständig für die Anordnung ist die die Fachaufsicht über die antragstellende Behörde führende oberste Bundesbehörde. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung, die für die projektbezogene erweiterte Datennutzung erforderlichen Datenarten nach § 3, der Funktionsumfang und die Dauer der projektbezogenen erweiterten Datennutzung anzugeben. Der Funktionsumfang der projektbezogenen erweiterten Datennutzung ist auf das zur Erreichung des Projektziels erforderliche Maß zu beschränken. Die Anordnung ist zu begründen. Aus der Begründung müssen sich die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ergeben, insbesondere, dass die projektbezogene erweiterte Nutzung erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge aufzuklären. Die anordnende Behörde hält Antrag und Anordnung für datenschutzrechtliche Kontrollzwecke zwei Jahre, mindestens jedoch für die Dauer der projektbezogenen erweiterten Nutzung vor.

(8) Eine nach Absatz 7 angeordnete erweiterte Nutzung darf nur mit Zustimmung der G 10-Kommission (§ 15 Absatz 1 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes) vollzogen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde den Vollzug auch bereits vor der Zustimmung der Kommission anordnen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben. Die aus der erweiterten Datennutzung gewonnenen Daten und Erkenntnisse unterliegen in diesem Fall einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(9) Für Verlängerungen nach Absatz 6 Satz 3 gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortung für die Durchführung des Projekts trägt die antragstellende Behörde. Die Übermittlung von aus einem Projekt gewonnenen Erkenntnissen richtet sich nach den allgemeinen Übermittlungsvorschriften. § 6 Absatz 4 Satz 1 gilt für aus einem Projekt nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse entsprechend.

(11) Die nach § 1 Absatz 1 berechtigten Landesbehörden sind nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen, die den Vorgaben der Absätze 1 bis 10 entsprechen, befugt, die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten zu den in

den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken erweitert zu nutzen. Satz 1 gilt auch für Landesbehörden, die durch eine Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 zur Teilnahme an der Datei berechtigt werden.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „18 Monaten“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundeskriminalamt berichtet dem Deutschen Bundestag alle drei Jahre, erstmalig zum 1. August 2017, über den Datenbestand und die Nutzung der Rechtsextremismus-Datei. Der Bericht ist zeitgleich mit der Zuleitung an den Deutschen Bundestag über den Internetauftritt des Bundeskriminalamts zu veröffentlichen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die von den Ländern in die Rechtsextremismus-Datei eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach § 9 Absatz 1 verantwortlich sind. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre die Durchführung des Datenschutzes zu kontrollieren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 72a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden vor dem Wort „unterstützen“ die Wörter „willentlich in Kenntnis der den Terrorismus unterstützenden Aktivität der Gruppierung“ eingefügt.

2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „vorbereiten“ das Komma und das Wort „befürworten“ gestrichen und werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ ein Komma und die Wörter „insbesondere durch Befürworten solcher Gewaltanwendungen,“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Polizeivollzugsbehörden, die vor Inkrafttreten dieses Ge-

setzes nach § 1 Absatz 2 des Antiterrordateigesetzes zur Teilnahme an der Antiterrordatei oder nach § 1 Absatz 2 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes zur Teilnahme an der Rechtsextremismus-Datei berechtigt wa-

ren, verlieren diese Berechtigung sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Artikel 5 Absatz 2 des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409) wird aufgehoben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Dezember 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Gesetz
zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus
und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vom 18. Dezember 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

2. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Monaten, in denen die berechnete Person Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nimmt, und in Monaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.“

3. In § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2“ durch die Wörter „im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

4. § 2c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lohnsteuerabzugsverfahren“ die Wörter „nach den lohnsteuerlichen Vorgaben“ eingefügt und werden die Wörter „behandelt werden“ durch die Wörter „zu behandeln sind“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Mutterschaftsleistungen

- a) in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder
- b) in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,“.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Art und Dauer des Bezugs“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann Elterngeld Plus nach Absatz 3 auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und werden die Wörter „für die Dauer von bis zu 14 Monaten,“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Es wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ermittelt (Basiselterngeld), soweit nicht Elterngeld nach Absatz 3 in Anspruch genommen wird. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Statt für einen Monat Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Monate lang ein Elterngeld beziehen, das nach den §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt wird (Elterngeld Plus). Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngeldes nach Absatz 2 Satz 2, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 hätte oder hat. Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:

1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,
2. der Mindestgeschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,
3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie

4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.

(4) Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Erfolgt für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, können sie für zwei weitere Monate Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 beanspruchen (Partnermonate). Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig

1. nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und

2. die Voraussetzungen des § 1 erfüllen,

hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

(5) Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zuzüglich der vier nach Absatz 4 Satz 3 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen. Er kann Elterngeld nur beziehen, wenn er es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bezieht.

(6) Ein Elternteil kann abweichend von Absatz 5 Satz 1 zusätzlich auch die weiteren Monatsbeträge Elterngeld nach Absatz 4 Satz 2 beziehen, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und wenn

1. bei ihm die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,

2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder

3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

Ist ein Elternteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig, kann er für diese Monate abweichend von Absatz 5 Satz 1 vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 6“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
7. In § 4d Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 und nach § 4 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
8. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „zustehenden zwölf oder 14“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 4 oder nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 zustehenden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Elterngeld oder Betreuungsgeld für mehr als die Hälfte der Monate“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der Monatsbeträge Elterngeld oder Betreuungsgeld“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verlängerungsmöglichkeit“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2, für welche Monate Elterngeld Plus oder für welche Monate Betreuungsgeld beantragt wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann für einen Monat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Elterngeld nach § 4 Absatz 2 Satz 2 beantragt werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Die andere berechnete Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld oder Betreuungsgeld stellen oder der Behörde anzeigen, wie viele Monatsbeträge sie für die jeweilige Leistung beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 4 überschritten würden. Liegt der Behörde weder ein Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge der jeweiligen Leistung ausgezahlt; die andere berechnete Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 4 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Monatsbeträge der jeweiligen Leistung erhalten.“
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden vor dem Wort „nachzuweisen“ die Wörter „und die Arbeitszeit“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten
- im Falle des § 1 Absatz 8 Satz 2 auch für die andere Person im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 2 und
 - im Falle des § 4 Absatz 4 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Satz 1 für beide Personen, die den Partnerschaftsbonus beantragt haben.
- § 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Elterngeld wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben gezahlt, wenn
- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden,
 - das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann,
 - die berechnete Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat oder
 - die berechnete Person weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 4 Satz 3 oder nach § 4 Absatz 6 Satz 2 beantragt.
- Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend bei der Beantragung von Betreuungsgeld.“
12. In § 9 Satz 1 wird nach dem Wort „bescheinigen“ ein Semikolon eingefügt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „In den Fällen des § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.
14. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „In den Fällen des § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.
15. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 „1. entgegen § 8 Absatz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
- c) In den neuen Nummern 3 bis 5 wird jeweils die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr.“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer“ ersetzt.
- d) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.
- e) In den neuen Nummern 4 und 5 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ jeweils ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1,“ eingefügt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im letzten oder vorletzten Jahr“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.“
- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „§ 6 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „für die Elternzeit der Mutter“ eingefügt.
- ccc) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „von Satz 1“ durch die Wörter „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- ee) In Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „Sätze 2 und 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ausgestaltung“ durch das Wort „Verteilung“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „zwischen 15 und 30 Wochenstunden“ durch die Wörter „von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats“ ersetzt.
- bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber
- a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und
- b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen
- vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.“
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verringerung“ die Wörter „oder Verteilung“ eingefügt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit
1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder
2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags
- schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt.“
- dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt.“
- ee) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeits­sachen erheben.“
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie
1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen
- vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitneh-

- merin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.“
- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden“ durch die Wörter „Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen“ ersetzt.
- ee) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
 „Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.“
- ff) Folgender Satz wird angefügt:
 „Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Arbeitnehmer“ gestrichen und wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Der Kündigungsschutz nach Satz 1 beginnt
1. frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und
 2. frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.
- Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.“
- cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1“ durch die Wörter „Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3“ ersetzt.
19. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erstmalig zum 31. März 2013“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „oder § 2d“ durch die Wörter „, die §§ 2d, 2e oder § 2f“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. Höhe und Art des zustehenden Monatsbetrags (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1) ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3,“.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährten Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und der weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 6 Satz 2,“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummern 2, 3 und 6“ durch die Wörter „Nummern 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Bis zum 31. Dezember 2017 legt sie einen Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit vor.“
- b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Er darf“ durch die Wörter „Die Berichte dürfen“ ersetzt.
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Für die vor dem 1. Januar 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 1 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die §§ 2 bis 22 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für § 2c Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.“
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.
- c) Absatz 1b wird Absatz 1a.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 25 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „grundsätzlich für jedes Kind“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

§ 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld-

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Dezember 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Manuela Schwesig

**Verordnung
über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Glaser-Handwerk
(Glasermeisterverordnung – GlaserMstrV)**

Vom 19. Dezember 2014

Auf Grund des § 45 Absatz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild sowie die Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Glaser-Handwerk. Die Meisterprüfung besteht aus vier selbständigen Prüfungsteilen.

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

Im Glaser-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz zu berücksichtigen:

1. auftragsbezogene Kundenanforderungen ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftung, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes und des Umweltschutzes,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, überwachen und anpassen, Unteraufträge vergeben und deren Durchführung kontrollieren,
4. Aufträge ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung von gestalterischen Aspekten, Konstruktionen, Fertigungs- und Montagetechniken, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, technischen Richtlinien und Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, des Einsatzes von Personal, Material, Maschinen und Geräten sowie der Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
5. Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung und Konzepte für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen,
6. Entwürfe, Skizzen, Fertigungszeichnungen und Pläne, auch unter Einsatz branchenspezifischer Software, erstellen und präsentieren,
7. statisch wirksame Glas- und Verbundkonstruktionen mit unterschiedlichen Verbindungstechniken für den Innen- und Außenbereich planen, herstellen, montieren und instand halten,
8. Glaskonstruktionen und -elemente zum funktionsfertigen Verschließen von Öffnungen in und an Bauwerken sowie an Fahrzeugen und Anlagen, insbesondere durch Verglasungen von Fenstern, Türen und Wintergärten, sowie durch Profilbauglas- und Glasbetonkonstruktionen, planen, herstellen, montieren und instand halten,
9. Glasfassadenkonstruktionen und -elemente sowie Verbundelemente planen, herstellen, montieren und instand halten,
10. Fenster-, Türen- und Wintergartenkonstruktionen planen, herstellen, montieren und instand halten; Zubehörteile, Schließ- und Schutzsysteme montieren,
11. Glaserzeugnisse, lichtdurchlässige Werkstoffe und Verbundmaterialien für den Innen- und Außenbereich gestalten, herstellen, be- und verarbeiten, montieren und instand halten; Fertigungsprozesse steuern und überwachen,
12. Kunstverglasungen unter Berücksichtigung von Stilrichtungen entwerfen, herstellen, montieren, instand halten und restaurieren,
13. individuelle Einrahmungen entwerfen und herstellen, Füllungen einarbeiten, montieren und instand halten,
14. Glassysteme sowie Komponenten zur Energiegewinnung und -einsparung objektbezogen planen, montieren und instand halten, dabei Anforderungen an Dämmungen berücksichtigen,
15. Qualitätskontrollen durchführen, Fehler und Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,
16. Arten und Eigenschaften zu be- und verarbeitender Werk- und Hilfsstoffe, bei der Gestaltung, Planung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Instandhaltung berücksichtigen, insbesondere Glas, lichtdurchlässige Materialien, Metall und Verbundstoffe,
17. Baukörperanschlüsse mit dazugehörigen Dämmungen planen, ausführen und instand halten,
18. Oberflächen unterschiedlicher Materialien behandeln, veredeln und beschichten,
19. durchgeführte Leistungen ermitteln, prüfen und dokumentieren, Abnahme durchführen, Leistungen

abrechnen sowie Nachkalkulationen durchführen und Auftragsabwicklungen auswerten.

§ 3

Ziel und Gliederung des Teils I

(1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er komplexe berufliche Aufgabenstellungen lösen und dabei wesentliche Tätigkeiten des Glaser-Handwerks meisterhaft verrichten kann.

(2) Teil I der Meisterprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. Durchführung eines Meisterprüfungsprojekts und ein darauf bezogenes Fachgespräch sowie
2. Durchführung einer Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Die auftragsbezogenen Anforderungen an das Meisterprüfungsprojekt werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Hierzu sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Das Konzept hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Anforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten. Die Planungsarbeiten umfassen einen Entwurf, einen Fertigungsplan sowie eine Angebotskalkulation.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine der nachfolgenden Aufgaben durchzuführen:

1. Entwurf, Planung und Herstellung einer mehrteiligen Glaskonstruktion mit einem umbauten Raum von mindestens 0,5 Kubikmetern mit mindestens zwei beweglichen Teilen,
2. Entwurf, Planung und Herstellung einer energetisch optimierten oder künstlerisch gestalteten Fenster- oder Haustürkonstruktion mit Rahmen oder einer energetisch optimierten oder künstlerisch gestalteten Glas-, Fassaden- oder Wintergartenkonstruktion,
3. Entwurf, Planung und Herstellung einer Kunstverglasung mit einer Fläche von mindestens 0,75 Quadratmetern unter Anwendung von mindestens zwei Glasveredelungstechniken,
4. Entwurf, Planung und Herstellung einer mit mindestens zwei Veredelungstechniken gestalteten Glasfläche von mindestens 1,5 Quadratmetern oder
5. Entwurf, Planung, Herstellung und Montage einer Glas-, Fenster-, Türen-, Fassaden- oder Wintergartenkonstruktion mit Energiegewinnungskomponenten.

Die durchgeführten Arbeiten sind zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(4) Die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts wird wie folgt gewichtet:

1. die Erstellung der Planungsunterlagen mit 35 Prozent,
2. die Durchführungsarbeiten mit 55 Prozent und
3. die Erstellung der Dokumentationsunterlagen mit 10 Prozent.

§ 5

Fachgespräch

Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
2. das Vorgehen bei der Planung und bei der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen und
3. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei neue Entwicklungen im Glaser-Handwerk zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz für die Meisterprüfung im Glaser-Handwerk. Die Aufgabenstellung wird vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt.

(2) Als Situationsaufgabe sind vier der folgenden Arbeiten auszuführen, die nicht Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts sind:

1. Materialien für eine Reparaturverglasung auftragsbezogen auswählen, Auswahl begründen und Reparatur ausführen,
2. Glas in Fläche und Kante bearbeiten oder eine mehrteilige Glaskonstruktion anfertigen,
3. eine Tür aus Einscheiben-Sicherheitsglas einbauen, Schließer setzen und Beschläge anbringen oder eine Störung an einer Ganzglas-Türanlage beheben,
4. eine Kunstverglasung anfertigen oder eine Fläche aus Glas oder glasverwandten Stoffen durch Veredelungstechniken gestalten,
5. eine Fenster-, Haustür- oder Fassadenkonstruktion unter Berücksichtigung von Befestigungstechniken und Sicherheitsanforderungen montieren oder nachrüsten,
6. eine funktionelle Einrahmung mit Passepartout und Verglasung herstellen und Füllung einarbeiten,
7. eine Fahrzeugverglasung durchführen.

(3) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe ist die Summe der Einzelbewertungen für die vier ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2, für die das arithmetische Mittel gebildet wird.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Das Meisterprüfungsprojekt dauert acht Arbeitstage. Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten und die Situationsaufgabe höchstens acht Stunden dauern.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Das hieraus resultierende Ergebnis wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Voraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt mindestens ausreichende Prüfungsleistung, wobei das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden sein müssen.

§ 8

Ziel, Gliederung und Inhalt des Teils II

(1) In der Prüfung in Teil II hat der Prüfling in den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im Glaser-Handwerk zur Lösung komplexer beruflicher Aufgabenstellungen anwenden kann.

(2) In jedem der nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten. Die fallbezogenen Aufgaben sind handwerksspezifisch, wobei die in den Handlungsfeldern nach den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Qualifikationen auch handlungsfeldübergreifend verknüpft werden können:

1. Gestaltung, Konstruktion, Fertigung

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, gestalterische, konstruktions- und fertigungstechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Glaserbetrieb zu bearbeiten; dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Lösungen für statisch wirksame Glas- oder Verbundkonstruktionen mit unterschiedlichen Verbindungstechniken unter Berücksichtigung bauphysikalischer Grundlagen und Werkstoffeigenschaften erarbeiten, analysieren und bewerten,
- b) Lösungen für Verglasungen zum funktionsfertigen Verschließen von Öffnungen in oder an Bauwerken sowie an Fahrzeugen und Anlagen unter Berücksichtigung von baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben sowie Funktionseigenschaften erarbeiten, analysieren und bewerten,
- c) Herstellung von Fenstern, Türen, Wintergärten und Glasfassaden unter Berücksichtigung von Fertigungstechniken und Funktionseigenschaften planen,
- d) Kunstverglasungen unter Berücksichtigung von Stilrichtungen sowie konstruktiver und gestalterischer Aspekte entwerfen und Restaurierungen mit historischen Materialien planen,
- e) Glaserzeugnisse, lichtdurchlässige Werkstoffe und Verbundmaterialien für den Innen- und Au-

ßenbereich unter Berücksichtigung von Gestaltungsprinzipien und Farblehren entwerfen,

- f) Einrahmungen von Bildern und Glaserzeugnissen unter Berücksichtigung konstruktiver und gestalterischer Aspekte planen,
 - g) Glassysteme und Komponenten zur Energiegewinnung und -einsparung sowie zugehörige Dämmungen unter Berücksichtigung von Montagetechniken und Funktionseigenschaften objektbezogen planen und im Hinblick auf energieeffiziente Aspekte bewerten,
 - h) Ursachen von Fehlern und Störungen analysieren sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung entwickeln;
- #### 2. Auftragsabwicklung
- Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse in einem Glaserbetrieb, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen und deren Durchführung zu kontrollieren und abzuschließen, auch unter Anwendung branchenspezifischer Software; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:
- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
 - b) die Vorgehensweise bei der Ermittlung von Kundenanforderungen aufzeigen und Kundenanforderungen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit beurteilen,
 - c) Angebotsunterlagen erstellen und externe Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen und Angebot erstellen,
 - d) Bewerten von Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung von Fertigung und Montage sowie des Einsatzes von Personal, Material und Geräten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen und Schnittstellen zwischen den Arbeitsbereichen berücksichtigen,
 - e) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Fragen der Haftung bei der Herstellung, bei der Montage und bei der Instandhaltung beurteilen,
 - f) Arbeitspläne, Skizzen und Fertigungszeichnungen erstellen sowie vorgegebene Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen bewerten und anpassen,
 - g) den auftragsbezogenen Einsatz von Material, Maschinen und Geräten bestimmen und die Auswahl begründen,
 - h) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
 - i) Schadensaufnahmen darstellen, Instandsetzungsmethoden vorschlagen und die erforderliche Abwicklung festlegen,
 - j) eine Nachkalkulation durchführen;
- #### 3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem Glaserbetrieb unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften wahrzunehmen,

auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln und dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen und betriebliche Kennzahlen ermitteln,
- c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
- d) die Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements für den Unternehmenserfolg darstellen, Maßnahmen des Qualitätsmanagements festlegen und begründen sowie Dokumentationen bewerten,
- e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen und Notwendigkeit der Personalentwicklung begründen, insbesondere unter Berücksichtigung von Auftragslage und Auftragsabwicklung,
- f) betriebspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln, Gefahrenpotenziale ermitteln und beurteilen sowie Schutzmaßnahmen festlegen,
- g) die gewerkspezifische Betriebs- und Lagerausrüstung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
- h) den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen auftragsbezogen prüfen und Konsequenzen aufzeigen und bewerten, insbesondere für die betriebsinterne Organisation und das betriebliche Personalwesen.

§ 9

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

(1) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie dauert in jedem Handlungsfeld drei Stunden. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden an einem Tag darf nicht überschritten werden.

(2) Die Gesamtbewertung des Teils II ist die Summe der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach § 8 Absatz 2, für die das arithmetische Mittel gebildet wird.

(3) Wurden in höchstens zwei der in § 8 Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung

durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

(4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

§ 10

Allgemeine Prüfungs- und Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 30. Juni 2015 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum 30. Juni 2015 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2015 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 30. Juni 2017 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. Juni 2015 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glaser-Handwerk vom 9. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3012) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2014

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Machnig

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erprobung
abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen
in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem
Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel**

Vom 19. Dezember 2014

Auf Grund des § 6 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Artikel 1

In § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 der Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 671), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2014

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Machnig

**Verordnung
zur Änderung der Finanzinformationenverordnung¹
und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass
von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 19. Dezember 2014

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank sowie
- des § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und 3, des § 10a Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und 3, des § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2, 3 und 5, des § 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und 3, des § 13c Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 und 4, des § 22 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und 3 sowie auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1, des § 22d Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2, des § 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und 3 sowie auch in Verbindung mit § 2 Absatz 10 Satz 4 und 7 sowie § 2c Absatz 1 Satz 2, des § 24c Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 25 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 25a Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 bis 3 und 5, des § 25e Satz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 4 Satz 2, des § 25f Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und 3, des § 29 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung

mit Satz 1 und 2, des § 31 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 51a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 und 4, des § 51b Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und 3 sowie des § 53j Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes, von denen § 10 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395), § 10a Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395), § 11 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) und § 13 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist, § 13c Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610) eingefügt worden ist, § 22 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 38 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist, § 22d Absatz 1 durch Artikel 4a Nummer 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) eingefügt worden ist, § 24 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, § 24c Absatz 7 durch Artikel 6 Nummer 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) eingefügt worden ist, § 25 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, § 25a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 48 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist, § 25f Absatz 4 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3090) eingefügt worden ist, § 29 Absatz 4 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) neu gefasst worden

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) sowie der Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

ist, § 31 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, § 51a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 84 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395), § 51b Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 84 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) und § 53j Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) eingefügt worden ist:

Artikel 1
Änderung der
Finanzinformationenverordnung

Die Finanzinformationenverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4209) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
zur Einreichung von
Finanz- und Risikotragfähigkeits-
informationen nach dem Kreditwesengesetz
(Finanz- und Risikotragfähigkeits-
informationenverordnung – FinaRisikoV)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe vorangestellt:

„Abschnitt 1
Allgemeines“.
 - b) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 2
Finanzinformationen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3
Risikotragfähigkeitsinformationen“.
 - d) Die Angabe zu § 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 8 Art und Umfang der Risikotragfähigkeits-
informationen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 8 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 9 Turnus, Frist und Verfahren zur Einreichung
der Risikotragfähigkeitsinformationen

§ 10 Risikotragfähigkeitsinformationen von Kredit-
instituten

§ 11 Risikotragfähigkeitsinformationen auf zusam-
mengefasster Ebene

§ 12 Kreditinstitute und Gruppen mit erhöhter
Meldefrequenz

Abschnitt 4
Schlussvorschrift
 - f) Nach der Angabe zu Anlage 13 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Anlage 14 DBL

Anlage 15 GRP

Anlage 16 STA

- Anlage 17 RTFK
- Anlage 18 STKK
- Anlage 19 RDP-R
- Anlage 20 RDP-BI
- Anlage 21 RDP-BH
- Anlage 22 RDP-BW
- Anlage 23 RSK
- Anlage 24 STG“.

3. Dem § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1
Allgemeines“.

4. Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Finanzinformationen“.

5. Nach § 7 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Risikotragfähigkeitsinformationen“.

6. § 8 wird durch die folgenden §§ 8 bis 12 ersetzt:

„§ 8

Art und Umfang
der Risikotragfähigkeitsinformationen

(1) Die Risikotragfähigkeitsinformationen im Sinne des § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes bestehen aus den Angaben zur Konzeption der Risikotragfähigkeitssteuerung, zum Risikodeckungspotential, zu den Risiken und den Verfahren zu ihrer Ermittlung, Steuerung und Überwachung gemäß den Formularen in den Anlagen 14 bis 24. Nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der jeweils einzureichenden Risikotragfähigkeitsinformationen ergeben sich aus den §§ 10 und 11.

(2) Mit den Formularen werden Pflichtangaben und freiwillige Angaben erhoben, die auf Informationen beruhen, welche den Kreditinstituten und übergeordneten Unternehmen bereits vorliegen. Die Ausgestaltung der Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit durch die Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen wird durch die Risikotragfähigkeitsinformationen gemäß den Anlagen 14 bis 24 nicht berührt.

§ 9

Turnus, Frist und Verfahren
zur Einreichung der Risikotragfähigkeitsinformationen

(1) Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes haben Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen einmal jährlich Risikotragfähigkeitsinformationen einzureichen. Hiervon abweichend haben Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen, die gemäß § 12 Absatz 1 und 2 einer erhöhten Meldefrequenz unterliegen, Risikotragfähigkeitsinformationen in halbjährlichem Turnus einzureichen. Hat die Bundesanstalt nach § 12 Absatz 3 für ein Kreditinstitut oder eine Gruppe eine erhöhte

Meldefrequenz angeordnet, so ist der in der Anordnung bestimmte Meldeterminus einschlägig.

(2) Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind innerhalb von sieben Wochen nach dem von der Bundesanstalt festgelegten Meldestichtag einzureichen.

(3) Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die zu verwendenden Datenformate und den Übertragungsweg.

§ 10

Risikotragfähigkeitsinformationen von Kreditinstituten

(1) Kreditinstitute haben die Angaben gemäß § 8 Absatz 1 zu melden und hierfür die Formulare aus den Anlagen 14 und 17 bis 24 dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Kreditinstitute im Sinne des § 53b und des § 53c Nummer 2 des Kreditwesengesetzes und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 5 des Kreditwesengesetzes sind von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

(3) Kreditinstitute, die nach § 2a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes für das Management von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes freigestellt sind, sind von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit. Satz 1 gilt entsprechend für Kreditinstitute, für die eine solche Freistellung gemäß § 2a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes als gewährt gilt.

§ 11

Risikotragfähigkeitsinformationen auf zusammengefasster Ebene

(1) Übergeordnete Unternehmen einer Gruppe, zu der mindestens ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland gehört, haben die Risikotragfähigkeitsinformationen der Gruppe auf zusammengefasster Ebene gemäß § 8 Absatz 1 einzureichen und hierfür die Formulare aus den Anlagen 14 bis 24 dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Gehören zu einer Gruppe keine inländischen Kreditinstitute, die weder Wertpapierhandelsbank noch Kreditinstitut im Sinne des § 53b oder § 53c Nummer 2 des Kreditwesengesetzes sind, so ist das übergeordnete Unternehmen von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

§ 12

Kreditinstitute und Gruppen mit erhöhter Meldefrequenz

(1) Ein Kreditinstitut unterliegt einer erhöhten Meldefrequenz, wenn

1. seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Jahresabschlussstichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 30 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat,

2. es als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuft wurde, oder

3. es Finanzhandelsinstitut im Sinne des § 25f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes ist.

(2) Das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe gemäß § 11 unterliegt einer erhöhten Meldefrequenz, wenn

1. der Gruppe mindestens ein inländisches Kreditinstitut gemäß Absatz 1 angehört oder

2. die Bilanzsumme der Gruppe im Durchschnitt zu den jeweiligen Jahresabschlussstichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 50 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat.

(3) Die Bundesanstalt kann für ein Kreditinstitut oder eine Gruppe im Einzelfall eine erhöhte Meldefrequenz anordnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

7. Nach § 12 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Schlussvorschrift“.

8. Der bisherige § 8 wird § 13.

9. Die Anlagen 14 bis 24 aus dem Anhang zu dieser Verordnung werden angefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

§ 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3, des § 10a Absatz 7 Satz 1 und 3, des § 11 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 3, des § 13c Absatz 1 Satz 2 und 4, des § 22 Satz 1 und 3, dieser auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1, des § 24 Absatz 4 Satz 1 und 3, dieser auch in Verbindung mit § 2 Absatz 10 Satz 4 und 7, § 2c Absatz 1 Satz 2 sowie § 25e Satz 3, des § 25a Absatz 6 Satz 1 bis 3 und 5, des § 25f Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie des § 53j Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes jeweils im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 51a Absatz 1 Satz 2 und 4 sowie des § 51b Absatz 2 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes jeweils im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung des Spitzenverbands der Wohnungsunternehmen mit Spereinrichtung, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des

§ 22d Absatz 1 Satz 2 und des § 24c Absatz 7 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank, Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 29 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Deutschen Bundes-

bank und Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anhang zu Artikel 1 Nummer 9

Anlage 14
(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

DBL		Bericht - Risikotragfähigkeit	
ID (Z)	ID (S)		
	10		
10		1. Institutsname	<input type="text"/>
20		2. Kreditgeber-ID	<input type="text"/>
30		3. Berichtsumfang	<input type="text" value="▼"/>
40		4. Stichtag	<input type="text"/>
50		5. Ansprechpartner	<input type="text" value="(Vorname, Name)"/>
60		6. Telefon	<input type="text"/>
70		7. E-Mail	<input type="text"/>

Anlage 15
(zu § 11 Absatz 1)

GRP			Anwendungsbereich / Umfang des Risikotragfähigkeitskonzepts														
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50										
10	1	<p>1. Nicht einbezogene Unternehmen i. S. des § 10a KWG</p> <p>Umfassen die Angaben alle Unternehmen i. S. des § 10a KWG? Falls nicht, so führen Sie bitte alle nicht einbezogenen gruppenangehörigen Unternehmen i. S. des § 10a KWG nachfolgend an.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Kreditnehmer-ID</th> <th style="width: 30%;">Name des Unternehmens</th> <th style="width: 20%;">Bilanzsumme</th> <th style="width: 20%;">Beteiligungsquote (in Prozent)</th> <th style="width: 10%;">Rechnungslegungsstandard</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="text-align: right;">▼</td> </tr> </tbody> </table> <p>Änderung der Angaben: + <u>Unternehmen hinzufügen</u> + <u>Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen</u></p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>						Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard					▼
		Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard											
				▼													
20	1	<p>2. Einbezogene Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen</p> <p>Sind Unternehmen in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen, die nicht zu den Unternehmen i. S. des § 10a KWG gehören? Falls ja, so führen Sie bitte die einbezogenen Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen, nachfolgend an.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Kreditnehmer-ID</th> <th style="width: 30%;">Name des Unternehmens</th> <th style="width: 20%;">Bilanzsumme</th> <th style="width: 20%;">Beteiligungsquote (in Prozent)</th> <th style="width: 10%;">Rechnungslegungsstandard</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="text-align: right;">▼</td> </tr> </tbody> </table> <p>Änderung der Angaben: + <u>Unternehmen hinzufügen</u> + <u>Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen</u></p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>						Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard					▼
		Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard											
				▼													
30	1	<p>2. Einbezogene Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen</p> <p>Sind Unternehmen in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen, die nicht zu den Unternehmen i. S. des § 10a KWG gehören? Falls ja, so führen Sie bitte die einbezogenen Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen, nachfolgend an.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Kreditnehmer-ID</th> <th style="width: 30%;">Name des Unternehmens</th> <th style="width: 20%;">Bilanzsumme</th> <th style="width: 20%;">Beteiligungsquote (in Prozent)</th> <th style="width: 10%;">Rechnungslegungsstandard</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="text-align: right;">▼</td> </tr> </tbody> </table> <p>Änderung der Angaben: + <u>Unternehmen hinzufügen</u> + <u>Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen</u></p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>						Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard					▼
Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard													
				▼													
40	1	<p>2. Einbezogene Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen</p> <p>Sind Unternehmen in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen, die nicht zu den Unternehmen i. S. des § 10a KWG gehören? Falls ja, so führen Sie bitte die einbezogenen Unternehmen, die nicht unter § 10a KWG fallen, nachfolgend an.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Kreditnehmer-ID</th> <th style="width: 30%;">Name des Unternehmens</th> <th style="width: 20%;">Bilanzsumme</th> <th style="width: 20%;">Beteiligungsquote (in Prozent)</th> <th style="width: 10%;">Rechnungslegungsstandard</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="text-align: right;">▼</td> </tr> </tbody> </table> <p>Änderung der Angaben: + <u>Unternehmen hinzufügen</u> + <u>Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen</u></p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>						Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard					▼
Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Beteiligungsquote (in Prozent)	Rechnungslegungsstandard													
				▼													

GRP			Anwendungsbereich / Umfang des Risikotragfähigkeitskonzepts												
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50								
			3. Unternehmen mit Freistellung nach § 2a Absatz 2 oder Absatz 5 KWG												
			<p>Gibt es Unternehmen in der Gruppe, die für das Management von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1 KWG eine Freistellung nach § 2a Absatz 2 oder Absatz 5 KWG in Anspruch nehmen?</p> <p>Falls ja, so führen Sie bitte die betreffenden Unternehmen nachfolgend an.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kreditnehmer-ID</th> <th>Name des Unternehmens</th> <th>Bilanzsumme</th> <th>Rechnungslegungsstandard</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>▼</td> </tr> </tbody> </table> <p>Änderung der Angaben: + <u>Unternehmen hinzufügen</u> + <u>Unternehmen zusammen mit Stammdatenmeldung (STA) hinzufügen</u></p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>					Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Rechnungslegungsstandard				▼
Kreditnehmer-ID	Name des Unternehmens	Bilanzsumme	Rechnungslegungsstandard												
			▼												
50	1														
			4. Ergänzende Angaben und Erläuterungen												
60			<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>												
70			<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>												

Anlage 16
(zu § 11 Absatz 1)

STA		
Stammdatenmeldung		
ID (Z)	ID (U)	ID (S)
10	1	
20	1	
30	1	
40	1	
50	1	
60	1	
70	1	
80	1	
90	1	
100	1	
110	1	
120	1	

	10
Name/Firma (lt. Registerintragung)	
Postleitzahl	
Sitz	
Staat	
ISO-Code (Staat)	
Bundesstaat	
Wirtschaftszweig-Code	
Steuernummer	
Registerintragung - Art und Nummer	
Registerintragung - Ort	
Legal Entity Identifier (LEI)	
Kreditnehmer-ID	

Anlage 17

(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

RTFK			Konzeption der Risikotragfähigkeitsberechnungen	
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20
1. Angaben zum Steuerungskreis oder ergänzenden Verfahren				
10	1		Bankinterne Bezeichnung	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
20	1		Steuerungskreis Kennnummer (KNR)	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
30	1		Folgejahresbetrachtung zu Steuerungskreis (KNR)	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
40	1		Die Folgejahresbetrachtung ist zum Stichtag nicht relevant	<input type="checkbox"/>
50	1		Ergänzendes Verfahren zu Steuerungskreis (KNR)	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
60	1		Der Steuerungskreis ist primär steuerungsrelevant	<input type="checkbox"/>
Änderung der Angaben: + <u>Steuerungskreis hinzufügen</u>				
2. Ergänzende Angaben und Erläuterungen				
70	<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>			

Anlage 18
(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

STKK		Konzeption des Steuerungskreises - Steuerungskreis KNR ...				
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40
			1. Verfahren			
10			Das verwendete Verfahren entspricht konzeptionell einem:			
			<input type="text" value=""/>			
20			Erläuterungen:			
			<input type="text"/>			
			2. RTF-Betrachtungshorizont			
30			2.1 Konzeptionell			
			<input type="text" value=""/>			
40			Erläuterungen:			
			<input type="text"/>			
50			2.2 Für diese RTF-Meldung			
			<input type="text"/> (TT.MM.JJJJ)			
			3. Zielsetzung und Motivation des Steuerungskreises			
60			3.1 Liegt dem Steuerungskreis ein einheitliches Konfidenzniveau zu Grunde?			
			Falls ja, geben Sie dieses bitte an.			
			Höhe des Konfidenzniveaus <input type="text"/> (in Prozent)			
70			3.2 Welche Ziele liegen dem Steuerungskreis zu Grunde? (Mehrfachnennung möglich)			
80			<input type="checkbox"/> Schutz der Gläubiger vor Verlusten (im Liquidationsfall)			
			<input type="checkbox"/> Schutz nur der erstrangigen Gläubiger (im Liquidationsfall)			
90			<input type="checkbox"/> Einhaltung folgender Zielkapitalkennziffer(n):			
100			Harte Kernkapitalquote <input type="text"/> (in Prozent)			
110			Kernkapitalquote <input type="text"/> (in Prozent)			
120			Gesamtkapitalquote <input type="text"/> (in Prozent)			
			Wurden bei der Ermittlung der Zielkapitalkennziffern Kapitalpufferanforderungen oder erhöhte Eigenmittelanforderungen berücksichtigt? Falls ja, geben Sie bitte die Höhe an.			
130			Kapitalpufferanforderung für			
140			Kapitalerhaltungspuffer (§ 10c KWG) <input type="text"/> (in Prozent)			
150			antizyklischen Kapitalpuffer (§ 10d KWG) <input type="text"/> (in Prozent)			
160			systemische Risiken (§ 10e KWG) <input type="text"/> (in Prozent)			
170			global systemrelevante Institute (§ 10f KWG) <input type="text"/> (in Prozent)			
180			anderweitig systemrelevante Institute (§ 10g KWG) <input type="text"/> (in Prozent)			
			kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung (§ 10i KWG) <input type="text"/> (in Prozent)			
190			Erhöhte Eigenmittelanforderung nach			
200			§ 10 Absatz 3 KWG <input type="text"/> (in Prozent)			
			§ 10 Absatz 4 KWG <input type="text"/> (in Prozent)			
210			Erläuterungen:			
			<input type="text"/>			

STKK			Konzeption des Steuerungskreises - Steuerungskreis KNR ...			
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40
220	1		<input type="checkbox"/> Angestrebtes Zielrating: Vergebende Stelle <input type="text"/> Ratingnote <input type="text"/> Ausblick <input type="text"/>			
230			Änderung der Angaben: + Rating hinzufügen Erläuterungen: <input type="text"/>			
240						
250			<input type="checkbox"/> Einhaltung der Großkreditobergrenze (bitte kurz erläutern) Erläuterungen: <input type="text"/>			
260						
270			<input type="checkbox"/> Sonstige Ziele (bitte kurz erläutern) Erläuterungen: <input type="text"/>			
280						
4. Ableitung des RDP						
290			Auf welcher Basis wird das RDP abgeleitet? <input type="text"/>			
300			Erläuterungen: <input type="text"/>			
5. Ergänzende Angaben und Erläuterungen						
310			<input type="text"/>			

Anlage 19

(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

RDP-R			Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von den regulatorischen Eigenmitteln																																																																	
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60																																																												
			1. Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials																																																																	
10			Auf welchem Rechnungslegungsstandard beruht die Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel? <input type="text"/>																																																																	
			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bestandteil des Risikodeckungspotenzials</th> <th>Stichtagswert</th> <th>Angepasster Wert</th> <th>Im RDP berücksichtigter Wert</th> <th>Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenmitteln</td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) CRR erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Kernkapital</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b) CRR erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Kernkapital, das zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich ist (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderung aus Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c) CRR erforderlich sind (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel, die zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich sind (-)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="text"/></td> </tr> </tbody> </table>						Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag	1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenmitteln					Hartes Kernkapital				<input type="text"/>	Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) CRR erforderlich ist (-)				<input type="text"/>	Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)				<input type="text"/>	Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich ist (-)				<input type="text"/>	Kernkapital				<input type="text"/>	Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b) CRR erforderlich ist (-)				<input type="text"/>	Kernkapital, das zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich ist (-)				<input type="text"/>	Eigenmittel				<input type="text"/>	Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderung aus Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c) CRR erforderlich sind (-)				<input type="text"/>	Eigenmittel, die zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich sind (-)				<input type="text"/>
Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag																																																																
1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenmitteln																																																																				
Hartes Kernkapital				<input type="text"/>																																																																
Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) CRR erforderlich ist (-)				<input type="text"/>																																																																
Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)				<input type="text"/>																																																																
Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich ist (-)				<input type="text"/>																																																																
Kernkapital				<input type="text"/>																																																																
Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b) CRR erforderlich ist (-)				<input type="text"/>																																																																
Kernkapital, das zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich ist (-)				<input type="text"/>																																																																
Eigenmittel				<input type="text"/>																																																																
Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderung aus Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c) CRR erforderlich sind (-)				<input type="text"/>																																																																
Eigenmittel, die zur Einhaltung von Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG zusätzlich erforderlich sind (-)				<input type="text"/>																																																																
20																																																																				
30																																																																				
40																																																																				
50																																																																				
60																																																																				
70																																																																				
80																																																																				
90																																																																				
100																																																																				
110																																																																				

RDP-R			Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von den regulatorischen Eigenmitteln					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials		Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag
			1.2 Angaben zu in den Eigenmitteln berücksichtigten Posten					
120			Fonds für allgemeine Bankrisiken					▼
130			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
140			Ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB					▼
150			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
160			Stille Reserven gemäß § 10 Absatz 2b Satz 1 Nummer 6 und 7 KWG a. F.					▼
170			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
180			↳ davon in Immobilien					▼
190			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
200			↳ davon in Wertpapieren					▼
210			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
220			Neubewertungsrücklage					▼
230			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
240			Verbindlichkeiten mit laufender Verlustteilnahme					▼
250			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
260			Nachrangige Verbindlichkeiten ohne laufende Verlustteilnahme					▼
270			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
280			Anteile im Fremdbesitz					▼
290			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten					▼
300			Aufgelaufene Gewinne und Verluste zum Meldestichtag (+/-)					▼
310			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln enthalten (+/-)					▼
320			Eigenbonitätseffekte (+/-)					▼
330			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln eliminiert (+/-)					▼
340			Aktive latente Steuern (-)					▼
350			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln eliminiert (-)					▼
360			Goodwill (-)					▼
370			↳ darunter <u>nicht</u> in den Eigenmitteln eliminiert (-)					▼
380			Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (-)					▼
390			↳ darunter nicht in den Eigenmitteln eliminiert (-)					▼
400	1		+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen					
410	1							

RDP-R

Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von den regulatorischen Eigenmitteln

ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials		Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag
			1.3 Weitere Posten					
420			Planergebnis (+/-)					▼
430			<input type="checkbox"/> vor Bewertung <input type="checkbox"/> vor Steuern <input type="checkbox"/> nach Bewertung <input type="checkbox"/> nach Steuern					
440			Mindestgewinn / Geplante Ausschüttung (-)					▼
450			Ungebundene Vorsorgereserven nach § 26a KWG a. F.					▼
460			Stille Reserven					▼
470			<input type="checkbox"/> mit Berücksichtigung steuerlicher Effekte <input type="checkbox"/> ohne Berücksichtigung steuerlicher Effekte					
480			└ davon in Immobilien					▼
490			└ davon in Wertpapieren					▼
500			└ davon in Beteiligungen					▼
510	1		+ weiteren Bestandteil der stillen Reserven hinzufügen					
520			Stille Lasten (-)					▼
530			└ davon in Immobilien (-)					▼
540			└ davon in Wertpapieren (-)					▼
550			└ davon in Beteiligungen (-)					▼
560			└ davon aus Pensionsverpflichtungen (-)					▼
570	1		+ weiteren Bestandteil der stillen Lasten hinzufügen					
580	1		+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen					
590			1.4 Zwischensumme					
			1.5 Zusätzliche Korrekturposten					
600			Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken (-)					▼
610			Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer (-)					▼
620			1.6 Gesamt					
			2. Ergänzende Angaben und Erläuterungen					
630			<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>					

Anlage 20

(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

RDP-BI			Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (IFRS)					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60
1. Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials								
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag	
10			1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenkapital					
			Bilanzielles Eigenkapital					▼
			1.2 Nachrichtliche Posten					
20			Neubewertungsrücklage					▼
30			Anteile im Fremdbesitz					▼
40			Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung					▼
50			Cash-Flow-Hedge-Rücklage					▼
			1.3 Weitere Posten					
60			Verbindlichkeiten mit laufender Verlustteilnahme					▼
70			Nachrangige Verbindlichkeiten ohne laufende Verlustteilnahme					▼
80			nachrichtlich: von in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen begebene Instrumente					▼
90			Planergebnis (+/-)					▼
			<input type="checkbox"/> vor Bewertung <input type="checkbox"/> vor Steuern					
100			<input type="checkbox"/> nach Bewertung <input type="checkbox"/> nach Steuern					
110			Mindestgewinn / Geplante Ausschüttung (-)					▼
120			Aufgelaufene Gewinne und Verluste zum Meldestichtag (+/-)					▼
130			Stille Reserven					▼
			<input type="checkbox"/> mit Berücksichtigung steuerlicher Effekte					
140			<input type="checkbox"/> ohne Berücksichtigung steuerlicher Effekte					
150			↳ davon in Immobilien					▼
160			↳ davon in Wertpapieren					▼
170			↳ davon in Beteiligungen					▼
180	1		<u>+ weiteren Bestandteil der stillen Reserven hinzufügen</u>					
190			Stille Lasten (-)					▼
200			↳ davon in Immobilien (-)					▼
210			↳ davon in Wertpapieren (-)					▼
220			↳ davon in Beteiligungen (-)					▼
230			↳ davon aus Pensionsverpflichtungen (-)					▼
240	1		<u>+ weiteren Bestandteil der stillen Lasten hinzufügen</u>					

RDP-BI

Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (IFRS)

ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials		Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag
250			Nicht zur zweckfreien Verlustabdeckung zur Verfügung stehende Posten (-)					▼
260			Aktive latente Steuern (-)					▼
270			Goodwill (-)					▼
280			Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (-)					▼
290			Eigenbonitätseffekte (+/-)					▼
300			Zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c) CRR benötigte Eigenmittel (-)					▼
310			└ darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b) benötigtes Kernkapital (-)					▼
320			└ darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) CRR benötigtes hartes Kernkapital (-)					▼
330			Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)					▼
340			Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG erforderlich sind (-)					▼
350			└ darunter Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG erforderlich ist (-)					▼
360			└ darunter hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG erforderlich ist (-)					▼
370	1		<u>+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen</u>					
380			1.4 Zwischensumme					
			1.5 Zusätzliche Korrekturposten					
390			Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken (-)					▼
400			Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer (-)					▼
410			1.6 Gesamt					

RDP-BI			Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (IFRS)					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60
420			2. Ergänzende Angaben und Erläuterungen					
			<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div>					

Anlage 21

(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

RDP-BH			Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (HGB)										
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60					
			1. Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials										
			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bestandteil des Risikodeckungspotenzials</th> <th>Stichtagswert</th> <th>Angepasster Wert</th> <th>Im RDP berücksichtigter Wert</th> <th>Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag</th> </tr> </thead> </table>						Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag
Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag									
			1.1 Risikodeckungspotenzial aus Eigenkapital										
10			Bilanzielles Eigenkapital					▼					
			1.2 Nachrichtliche Posten										
20			Anteile im Fremdbesitz					▼					
30			Rücklage für Anteile am herrschenden oder mit Mehrheitsbesitz beteiligten Unternehmen					▼					
40			Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung					▼					
50			Drohverlustrückstellung wegen verlustfreier Bewertung des Zinsbuchs					▼					
			1.3 Weitere Posten										
60			Fonds für allgemeine Bankrisiken					▼					
70			Verbindlichkeiten mit laufender Verlustteilnahme					▼					
80			Nachrangige Verbindlichkeiten ohne laufende Verlustteilnahme					▼					
90			nachrichtlich: von in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen begebene Instrumente					▼					
100			Ungebundene § 340f HGB Reserven					▼					
110			Ungebundene Vorsorgereserven nach § 26a KWG a. F.					▼					
120			Planergebnis (+/-)					▼					
130			<input type="checkbox"/> vor Bewertung <input type="checkbox"/> vor Steuern <input type="checkbox"/> nach Bewertung <input type="checkbox"/> nach Steuern										
140			Mindestgewinn / Geplante Ausschüttung (-)					▼					
150			Aufgelaufene Gewinne und Verluste zum Meldestichtag (+/-)					▼					
160			Stille Reserven					▼					
170			<input type="checkbox"/> mit Berücksichtigung steuerlicher Effekte <input type="checkbox"/> ohne Berücksichtigung steuerlicher Effekte										
180			↳ davon in Immobilien					▼					
190			↳ davon in Wertpapieren					▼					
200			↳ davon in Beteiligungen					▼					
210	1		+ <u>weiteren Bestandteil der stillen Reserven hinzufügen</u>										

RDP-BH				Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Ableitung ausgehend von der externen Rechnungslegung (HGB)					
ID (Z)	ID (U)	ID (S)		10	20	30	40	50	60
440			2.	Ergänzende Angaben und Erläuterungen					
				<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div>					

Anlage 22

(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

RDP-BW			Risikodeckungspotenzial - Steuerungskreis KNR ... - Barwertige Ableitung				
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
1. Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials (Barwertige Ableitung)							
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag
			1.1 Risikodeckungspotenzial aus Nettovermögenswert				
10			Nettovermögenswert				▼
20			↳ davon Barwert des Zinsbuchs				▼
30			↳ davon Kostenbarwert				▼
40			↳ davon Standardrisikokostenbarwert				▼
50	1		+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten des Nettovermögenswerts hinzufügen				
60	1		+ weiteren Bestandteil oder Abzugsposten hinzufügen				
			1.2 Posten				
70			Zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c) CRR benötigte Eigenmittel (-)				▼
80			↳ darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b) benötigtes Kernkapital (-)				▼
90			↳ darunter zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) CRR benötigtes hartes Kernkapital (-)				▼
100			Hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG erforderlich ist (-)				▼
110			Eigenmittel, die zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG erforderlich sind (-)				▼
120			↳ darunter Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG erforderlich ist (-)				▼
130			↳ darunter hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Absatz 3 und Absatz 4 KWG erforderlich ist (-)				▼
140			+ weiteren Abzugsposten hinzufügen				

ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50
			Bestandteil des Risikodeckungspotenzials	Stichtagswert	Angepasster Wert	Im RDP berücksichtigter Wert	Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag
150			1.3 Zusätzliche Korrekturposten				
160			Abzugsposten für bereits im RDP berücksichtigte Risiken				▼
170			Nicht explizit zur Abdeckung von Risiken berücksichtigter Puffer				▼
			1.4 Gesamt				
180			Erläuterungen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>				
			2. Qualitative Angaben				
190			2.1 Wie werden die Standardrisikokosten ermittelt? Bitte erläutern Sie kurz die Systematik. Erläuterungen: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>				
200			2.2 Wie werden die Ablaufkationen bei Positionen mit unbestimmter Kapitalbindung für die Barwertberechnung hergeleitet? Erläuterungen: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>				
210			2.3 Werden Erträge aus erwartetem Neugeschäft berücksichtigt? Falls ja, bitte kurz erläutern. Erläuterungen: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>				
220							
230			3. Ergänzende Angaben und Erläuterungen <div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>				

Anlage 23

(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

RSK				Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...																																									
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60																																				
				1. In der Risikotragfähigkeitsbetrachtung quantifizierte wesentliche Risiken																																									
				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Risikoart (Mehrfachauswahl möglich)</th> <th>Unterkategorie</th> <th>Risikobetrag</th> <th>Risikolimit</th> <th>Limitüberschreitung seit letztem Meldestichtag (falls zutreffend)</th> <th>Berechnungs- intervall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▼</td> <td> </td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>▼</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>▼</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>▼</td> </tr> <tr> <td></td> <td>+ Unterkategorie hinzufügen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>+ Risikoart hinzufügen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Risikoart (Mehrfachauswahl möglich)	Unterkategorie	Risikobetrag	Risikolimit	Limitüberschreitung seit letztem Meldestichtag (falls zutreffend)	Berechnungs- intervall	▼	 				▼								▼				▼		+ Unterkategorie hinzufügen						+ Risikoart hinzufügen									
Risikoart (Mehrfachauswahl möglich)	Unterkategorie	Risikobetrag	Risikolimit	Limitüberschreitung seit letztem Meldestichtag (falls zutreffend)	Berechnungs- intervall																																								
▼	 				▼																																								
	▼				▼																																								
	+ Unterkategorie hinzufügen																																												
	+ Risikoart hinzufügen																																												
10	1																																												
20	1	1																																											
30				Gesamt ohne Inter-Risikodiversifikationseffekte																																									
40				Inter-Risikodiversifikationseffekte																																									
50				Gesamt mit Inter-Risikodiversifikationseffekten																																									

RSK											
Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...											
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	70	80	90	100				
1. In der Risikotragfähigkeitsbetrachtung quantifizierte wesentliche Risiken (Fortsetzung Zeile)											
Angaben zum Risikoquantifizierungsverfahren											
				Ansatz/Methode			Risikobetrachtungshorizont				
10	1		(...)	<table border="1"> <tr> <td>▲</td> <td>▲</td> <td>▲</td> <td>▼</td> </tr> </table>	▲	▲	▲	▼			▼
▲	▲	▲	▼								
20	1	1	(...)	<table border="1"> <tr> <td>▲</td> <td>▲</td> <td>▲</td> <td>▼</td> </tr> </table>	▲	▲	▲	▼			▼
▲	▲	▲	▼								

RSK												
Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...												
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)									
				110 120 130 140								
1. In der Risikotragfähigkeitsbetrachtung quantifizierte wesentliche Risiken (Fortsetzung Zeile)												
Angaben zum Risikoquantifizierungsverfahren												
				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Haltedauer</th> <th>Minimale Haltedauer (in Geschäftstagen)</th> <th>Maximale Haltedauer (in Geschäftstagen)</th> <th>Risikobegriff</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Haltedauer	Minimale Haltedauer (in Geschäftstagen)	Maximale Haltedauer (in Geschäftstagen)	Risikobegriff				
Haltedauer	Minimale Haltedauer (in Geschäftstagen)	Maximale Haltedauer (in Geschäftstagen)	Risikobegriff									
10	1			(...)								
20	1	1		(...)								

RSK							
Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...							
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	150	170	180	
1. In der Risikotragfähigkeitsbetrachtung quantifizierte wesentliche Risiken (Fortsetzung Zeile)							
10	1			Methodische Änderungen seit dem letzten Meldestichtag	Definition / Abgrenzung der Risikoarten	Erläuterung	Aggregation der Risiken (nicht für Meldungen von Einzelinstituten)
			(...)				
20	1	1					
			(...)				
30							
40							

RSK

Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...

ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60
				4. Überschreitungen des RDP zwischen Meldestichtagen					
180				4.1 Überstiegen die Risiken seit dem Stichtag der letzten Meldung das zur Abdeckung zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial? Falls ja, um welchen Betrag? <input type="text"/>					
190				4.2 Überstiegen die Risiken seit dem Stichtag der letzten Meldung das Gesamtlimit? Falls ja, um welchen Betrag? <input type="text"/>					
200				Erläuterungen: <input type="text"/>					
				5. Berücksichtigung eingetretener Verluste bzw. geringerer Gewinne					
210				5.1 Wie werden bereits eingetretene Verluste berücksichtigt?				<input type="text"/>	
220				5.2 Wie werden geringere Gewinne als in der RDP-Ableitung angenommen berücksichtigt?				<input type="text"/>	
230				5.3 Falls Berücksichtigung über Risikoseite erfolgt, wie hoch ist der Betrag nach etwaigen Diversifikationseffekten?				<input type="text"/>	
240				Erläuterungen: <input type="text"/>					
				6. Nicht mit Risikodeckungspotenzial unterlegte wesentliche Risiken					
250				Haben Sie wesentliche Risiken identifiziert, die nicht mit Risikodeckungspotenzial unterlegt werden? Falls ja, so geben Sie diese bitte an. Risikoart <input type="text"/>					
				Änderung der Angaben: + Risikoart hinzufügen					
260				Erläuterungen: <input type="text"/>					

RSK				Limite und Risiken - Steuerungskreis KNR ...						
ID (Z)	ID (U1)	ID (U2)	ID (S)	10	20	30	40	50	60	
7. Adressenausfallrisiken - Kreditportfoliomodelle										
Modell 1										
270	1			7.1 Auf welchem Grundtypus basiert Ihr Kreditportfoliomodell?			▼			
280	1			7.2 Anwendungsbereich des Kreditportfoliomodells (bei "Zusammengefasster Meldung"):			▼			
290	1	1		7.3 Einbezogene Positionen:			▼			
300	1	1		7.3.1 Welcher Risikobegriff wird zugrunde gelegt?			▼			
310	1	1		7.3.2 Worauf werden die Risiken bezogen?			▼			
320	1	1		7.3.3 Wie fließen die Risikopositionen in die Kreditrisikoberechnung ein?			▼			
330	1	1		7.3.4 In welcher Form fließen Verlustquoten (LGDs) in die Kreditrisikoberechnung ein?			▼			
Änderung der Angaben: + Position hinzufügen										
Erläuterungen:										
340	1			<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>						
Änderung der Angaben: + Modell hinzufügen										
8. Ergänzende Angaben und Erläuterungen										
350				<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>						

Anlage 24
(zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

STG		Steuerungsmaßnahmen und zukünftige Risikotragfähigkeit																
ID (Z)	ID (U)	ID (S)	10	20	30	40	50	60										
			<p>1. Frequenz der Berichterstattung</p> <p>Welche Frequenz der Berichterstattung ist in dem RTF-Konzept vorgesehen?</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> <input style="margin-left: 10px;" type="checkbox"/> Ad-hoc </div> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>															
10																		
20																		
			<p>2. Beschlüsse auf der Grundlage der Risikotragfähigkeitsberechnung</p> <p>Wurden im Zeitraum seit der letzten RTF-Meldung aufgrund einer bereits vorliegenden oder sich konkret abzeichnenden Gefährdung der Risikotragfähigkeit Beschlüsse gefasst? Falls ja, welchen Inhalt hatten die Beschlüsse? (Mehrfachnennung möglich)</p> <p>Beschlussgegenstand</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Änderung der Risikostrategie</p> <p>Aus- /Abbau von Aktivitäten/Geschäftsfeldern</p> <p>Anpassungen der internen Steuerung</p> <p>Preispolitik</p> <p>Veränderungen bei Limiten</p> <p>Maßnahmen zur Reduktion der Risiken</p> <p>Sonstige Steuerungsmaßnahmen</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p><input type="checkbox"/> (bitte kurz erläutern)</p> <p><input type="checkbox"/> (bitte kurz erläutern)</p> <p><input type="checkbox"/> (bitte kurz erläutern)</p> <p><input type="checkbox"/> (bitte kurz erläutern)</p> <p><input type="checkbox"/> (bitte kurz erläutern)</p> <p><input type="checkbox"/> (bitte kurz erläutern)</p> <p><input type="checkbox"/> (bitte kurz erläutern)</p> </div> </div> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>															
30																		
40																		
50																		
60																		
70																		
80																		
90																		
100																		
			<p>3. Maßnahmen zur Verstärkung des Risikodeckungspotenzials</p> <p>Wurden aufgrund einer bereits vorliegenden oder sich konkret abzeichnenden Gefährdung der Risikotragfähigkeit Maßnahmen zur Verstärkung des Risikodeckungspotenzials (z. B. Kapitalerhöhung, Verzicht auf Gewinnausschüttung) beschlossen und/oder durchgeführt bzw. sind solche Maßnahmen konkret (kurz- und mittelfristige Kapitalplanung) geplant? Falls ja, geben Sie diese bitte nachfolgend an.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 5px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 45%;">Maßnahme</th> <th rowspan="2" style="width: 10%;">Höhe</th> <th colspan="2" style="width: 45%;">Zeitraum / Zeitpunkt</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Start</th> <th style="width: 15%;">Ende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Änderung der Angaben: + <u>Maßnahme hinzufügen</u></p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>						Maßnahme	Höhe	Zeitraum / Zeitpunkt		Start	Ende				
Maßnahme	Höhe	Zeitraum / Zeitpunkt																
		Start	Ende															
110	1																	
120																		
			<p>4. Kapitalplanung</p> <p>4.1 Auf welchen Zeitraum erstreckt sich Ihre regulatorische Kapitalplanung? <input style="width: 50px;" type="text"/> (in ganzen Monaten)</p> <p>4.2 Auf welchen Zeitraum erstreckt sich Ihre interne Kapitalplanung? <input style="width: 50px;" type="text"/> (in ganzen Monaten)</p> <p>4.3 Anzahl der Szenarien, anhand derer Sie die Kapitalplanung durchführen: <input style="width: 50px;" type="text"/></p> <p>Erläuterungen:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>															
130																		
140																		
150																		
160																		
			<p>5. Ergänzende Angaben und Erläuterungen</p> <div style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>															
170																		

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Vom 19. Dezember 2014

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 103 Buchstabe c des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird die Angabe zu Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), der Solvabilitätsverordnung (SolvV), der Liquiditätsverordnung (LiqV), der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013

1.1 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG)

1.2 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)

1.3 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Solvabilitätsverordnung (SolvV), der Liquiditätsverordnung (LiqV) und der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)

1.4 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1.5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013“.

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), der Solvabilitätsverordnung (SolvV), der Liquiditätsverordnung (LiqV), der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMikV), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ¹ und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ² “.	

3. In Nummer 1.1.4.2 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ den Wörtern „auf die Eigenmittel“ die Wörter „Festsetzung eines Korrekturpostens“ vorangestellt.
4. In Nummer 1.1.4.3 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 1 KWG“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, KWG“ und in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „610“ durch die Angabe „200 bis 10 000“ ersetzt.
5. In Nummer 1.1.5.1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 10a Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4 KWG“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 1 Satz 5 oder Satz 6 KWG“ ersetzt.
6. In Nummer 1.1.6.1.1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 10e Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 oder Absatz 5 Satz 1 und 2 KWG“ durch die Wörter „§ 10e Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 3 oder Absatz 5 Satz 1 und 2 KWG“ ersetzt.
7. Die Nummern 1.1.8 bis 1.1.8.2 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.1.8	Entscheidung durch Verwaltungsakt nach § 4 KWG	
1.1.8.1	Entscheidung nach § 4 Satz 1 KWG durch feststellenden Verwaltungsakt (Feststellung, ob ein Unternehmen den Vorschriften des KWG unterliegt)	10 000
1.1.8.2	Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Feststellungsbescheids nach § 4 Satz 1 KWG	2 000“.

8. In den Nummern 1.1.10.4 bis 1.1.10.4.2 wird jeweils in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 25m“ durch die Angabe „§ 25n“ ersetzt.
9. Nummer 1.1.12.5 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.1.12.5	Befreiung von den Verpflichtungen nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c KWG (§ 31 Absatz 2 Satz 2 KWG)	400“.

10. In Nummer 1.1.16.2.1 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „1.1.16.2.3“ durch die Angabe „1.1.16.2.2“ ersetzt.
11. Nummer 1.1.18.4 wird aufgehoben.
12. Die Nummern 1.1.20.1 bis 1.1.20.8 werden aufgehoben.
13. Nach Nummer 1.1.20.10 werden die folgenden Nummern 1.2 bis 1.2.1.4 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)	
1.2.1	Maßnahmen in Zusammenhang mit Abwicklungsplänen	
1.2.1.1	Anordnung der Entwicklung und Vorhaltung eines geeigneten Sanierungsplans nach § 12 Absatz 3 Satz 1 SAG	50 bis 1 000
1.2.1.2	Mitteilung zur Überarbeitung des Sanierungsplans wegen Mängeln (mit Anordnung zur Erstellung eines überarbeiteten Sanierungsplans) an das Institut oder das übergeordnete Unternehmen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 SAG	3 000 bis 75 000

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.2.1.3	Anordnung einer Frist zur Mitteilung, durch welche Änderungen an seiner Geschäftstätigkeit die Unzulänglichkeiten oder Sanierungshindernisse behoben werden können, an das Institut oder das übergeordnete Unternehmen nach § 16 Absatz 3 SAG	3 000 bis 75 000
1.2.1.4	Anordnung zum Erlass von erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Beseitigung von Sanierungshindernissen nach § 16 Absatz 4 SAG	700 bis 15 000“.

14. Die bisherigen Nummern 1.2 bis 1.2.2.2 werden die Nummern 1.3 bis 1.3.2.2 und in der neuen Nummer 1.3.1.1.1 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 9 SolvV“ durch die Angabe „§ 18 SolvV“ ersetzt.
15. Die bisherigen Nummern 1.3 bis 1.3.8 werden die Nummern 1.4 bis 1.4.8 und in der neuen Nummer 1.4.7 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Genehmigung oder Erlaubnis“ und die Wörter „Artikel 329 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Wörter „Artikel 329 Absatz 1 Satz 4, Artikel 352 Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 358 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
16. Nach der neuen Nummer 1.4.8 werden die folgenden Nummern 1.5 bis 1.5.3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.5	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013	
1.5.1	Mitteilung des Beschlusentwurfs über die Zulassung zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts an ein CRR-Kreditinstitut (Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013; § 32 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 KWG)	5 000 bis 20 000
1.5.2	Vorlage eines Beschlusentwurfs über den Entzug einer Zulassung zum Einlagen- und Kreditgeschäft, das von einem CRR-Kreditinstitut betrieben wird (Artikel 14 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013)	§ 3 Absatz 3 und 5 entsprechend
1.5.3	Vorlage eines Beschlusentwurfs in Bezug auf die Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung an einem CRR-Kreditinstitut (Artikel 15 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013; § 2c Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 1a Satz 11 KWG)	500 bis 10 000“.

17. Nach Nummer 4.1.1.2.4 werden die folgenden Nummern 4.1.1.3 bis 4.1.1.3.2 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.1.3	Entscheidung durch Verwaltungsakt nach § 5 Absatz 3 KAGB	
4.1.1.3.1	Entscheidung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB durch feststellenden Verwaltungsakt (Feststellung, ob ein Unternehmen den Vorschriften des KAGB unterliegt oder ob ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 KAGB vorliegt)	
4.1.1.3.1.1	in den Fällen, in denen sich der Bescheid auf eine Feststellung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB beschränkt	10 000
4.1.1.3.1.2	in den Fällen, in denen der Bescheid auch eine entsprechende Feststellung nach § 4 Satz 1 KWG (Nummer 1.1.8.1) einschließt	5 000
4.1.1.3.2	Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Feststellungsbescheids nach § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB	2 000“.

18. Nach Nummer 4.1.2.7 wird folgende Nummer 4.1.2.8 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.1.2.8	Befreiung von der jährlichen Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln (§ 51 Absatz 4 Satz 2 KAGB in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 1 und 3 WpHG)	250“.

19. In Nummer 4.1.6.1.3 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 163 Absatz 2 Satz 5 KAGB“ durch die Wörter „§ 163 Absatz 2 Satz 6 KAGB“ ersetzt.
20. In Nummer 4.1.10.2.8.3 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert“ gestrichen.
21. Nummer 4.1.10.2.8.4 wird aufgehoben.
22. Die Nummern 8 bis 8.3.2 werden aufgehoben.
23. Nach Nummer 9.1.10 werden die folgenden Nummern 9.1.11 bis 9.1.11.2 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„9.1.11	Entscheidung durch Verwaltungsakt nach § 3 Absatz 4 ZAG	
9.1.11.1	Entscheidung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 ZAG durch feststellenden Verwaltungsakt (Feststellung, ob ein Unternehmen den Vorschriften des ZAG unterliegt)	
9.1.11.1.1	in den Fällen, in denen sich der Bescheid auf eine Feststellung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 ZAG beschränkt	5 000
9.1.11.1.2	in den Fällen, in denen der Bescheid auch eine entsprechende Feststellung nach § 4 Satz 1 KWG (Nummer 1.1.8.1) oder § 5 Absatz 3 Satz 1 KAGB (Nummer 4.1.1.3.1) einschließt	2 500
9.1.11.2	Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Feststellungsbescheids nach § 3 Absatz 4 Satz 1 ZAG	1 000“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Änderung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung**

Vom 19. Dezember 2014

Auf Grund des § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der
Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung**

Die Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3170), die durch Artikel 13 Absatz 25 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2014

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

**Verordnung
zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung,
der Apothekenbetriebsordnung, der Verordnung über apothekenpflichtige
und freiverkäufliche Arzneimittel und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung**

Vom 19. Dezember 2014

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes, dessen Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert und dessen Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und nach Anhörung von Sachverständigen,
- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes, dessen Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert und dessen Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 21 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Apothekengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 2 durch Artikel 20 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist,
- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 37 Absatz 2, 3, 4 in Verbindung mit Absatz 11 des Medizinproduktegesetzes, der zuletzt durch Artikel 145 Nummer 4 der Verordnung vom 31. Januar 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 45 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Arzneimittelgesetzes und auf Grund des § 48 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes, von denen § 48 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert und § 48 Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und nach Anhörung von Sachver-

ständigen,

- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 45 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Arzneimittelgesetzes und auf Grund des § 48 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes, von denen § 48 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert und § 48 Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310):

**Artikel 1
Änderung der
Arzneimittelverschreibungsverordnung**

Die Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2014 (BGBl. I S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
 - „1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme,“.
2. In § 3a Absatz 7 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „wöchentlich“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Position „**Bone morphogenetic protein-2, recombinant human**“ wird gestrichen.
 - b) Die Position „**Carbetocin** – zur Anwendung bei Tieren –“ wird wie folgt gefasst:
„**Carbetocin**“.
 - c) Die Position „**Chinin** – zur Anwendung bei Malaria –“ wird wie folgt gefasst:
„**Chinin**
– zur Anwendung beim Menschen –“.
 - d) Die Position „**Diboterminalfa** – zur Anwendung bei Tieren –“ wird wie folgt gefasst:
„**Diboterminalfa**“.

- e) Die Position „**Esomeprazol**“ wird wie folgt gefasst:

„**Esomeprazol**“

– ausgenommen zur Behandlung von Sodbrennen und saurem Aufstoßen in einer Einzeldosis von 20 mg und in einer Tageshöchstdosis von 20 mg für eine maximale Anwendungsdauer von 14 Tagen und in einer maximalen Packungsgröße von 280 mg Wirkstoff –“.

- f) Die Position

„**Flurbiprofen**“

– ausgenommen als Lutschtablette zur kurzzeitigen symptomatischen Behandlung bei schmerzhaften Entzündungen der Rachenschleimhaut und in einer Tageshöchstdosis von 50 mg –“

wird wie folgt gefasst:

„**Flurbiprofen**“

– ausgenommen zur Anwendung im Mund- und Rachenraum zur kurzzeitigen symptomatischen Behandlung bei schmerzhaften Entzündungen der Mund- und Rachenschleimhaut in einer Tageshöchstdosis von 50 mg –“.

- g) Die Position „**Ketotifen**“ wird wie folgt gefasst:

„**Ketotifen**“

– ausgenommen zur Anwendung am Auge in einer Konzentration von bis zu 0,025 % –“.

- h) Die folgenden Positionen werden jeweils alphabetisch in die bestehende Reihenfolge eingefügt:

„**Afatinib**“,

„**Aflibercept**“,

„**Alipogen Tiparvovec**“,

„**Alogliptin**“,

„**Avanafil**“,

„**Axitinib**“,

„**Bosutinib**“,

„**Bromelain-Proteasen-Konzentrat**“,

„**Canagliflozin** und seine Derivate“,

„**Cefalonium**“

– zur Anwendung bei Tieren –“,

„**Ceftarolinfosamil** und seine Ester“,

„**Chloroprocain**“,

„**Cholsäure**“,

„**Cobicistat**“,

„**Colestilan**“,

„**Colistimethat-Natrium und andere Colistimethat-Salze**“,

„**Crizotinib**“,

„**Dabrafenib**“,

„**Dapagliflozin** und seine Ester“,

„**Decitabin** und seine Ester“,

„**Defibrotid**“,

„**Elvitegravir** und seine Ester“,

„**Enzalutamid**“,

„**Ferumoxytol**“,

„**Imepitoin**“

– zur Anwendung bei Tieren –“,

„**Ingenolmebutat** und seine Ester“,

„**Insulin degludec**“,

„**Levosimendan**“,

„**Linaclotid**“,

„**Lipegfilgrastim**“,

„**Lixisenatid**“,

„**Lomitapid**“,

„**Loxapin**“,

„**MACI** (matrix-induced autologous chondrocyte implantation)“,

„**Mirabegron** und seine Derivate“,

„**Nalmefen** und seine Ester“,

„**Oclacitinib**“

– zur Anwendung bei Tieren –“,

„**Olodaterol**“,

„**Pegloticase**“,

„**Ponatinib**“,

„**Regorafenib**“,

„**Ruxolitinib**“,

„**Sipuleucel-T**“,

„**Teduglutid**“,

„**Teriflunomid**“,

„**Vilanterol**“,

„**Vismodegib**“,

„Zubereitung aus

Lidocain

und

Prilocain

– zur Behandlung von primärer vorzeitiger Ejakulation bei erwachsenen Männern –“.

Artikel 2

Änderung der Apothekenbetriebsordnung

Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 17 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf der Verschreibung“ die Wörter „und, falls es sich um eine Verschreibung nach § 3a Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung handelt, auf der Durchschrift der Verschreibung,“ eingefügt.
- Dem § 17 Absatz 6b wird folgender Satz 2 angefügt:
„Nach dem Versand der Durchschriften der Vordrucke nach § 3a Absatz 7 der Arzneimittelverschreibungsverordnung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist das Datum des Versands den Angaben nach Satz 1 hinzuzufügen.“

Artikel 3
Änderung der
Verordnung über apotheken-
pflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

In Anlage 1a der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150; 1989 I S. 254), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 314) geändert worden ist, wird nach der Position „Thymianöl, ätherisches“ die Position „Thymol zur Anwendung bei Bienen“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der
Medizinprodukte-Abgabeverordnung

Die Medizinprodukte-Abgabeverordnung vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschrei-

benden ärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme,“.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abgabe von Medizinprodukten, die nicht zur Anwendung durch Laien vorgesehen sind, darf nur an Fachkreise nach § 3 Nummer 17 des Medizinproduktegesetzes erfolgen, es sei denn, eine ärztliche oder zahnärztliche Verschreibung wird vorgelegt.“

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 4 Nummer 1 treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c und g tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 2014

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

Sechste Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung

Vom 19. Dezember 2014

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), auf Grund

- des § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), von denen § 45 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 45 Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer und
- des § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 3 Satz 2 und 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), von denen § 45 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

Artikel 1

Die Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

„B. Tabelle der Lotsabgaben Teil I

Bruttoreumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	47	48	63	55
300 – 400	56	60	79	73
400 – 500	64	76	94	94
500 – 600	70	92	104	96
600 – 700	74	106	114	102
700 – 800	76	114	123	105
800 – 900	78	122	133	107
900 – 1 000	81	130	144	109
1 000 – 1 100	84	138	155	113
1 100 – 1 200	88	146	166	119
1 200 – 1 300	92	157	178	125
1 300 – 1 400	95	167	189	129
1 400 – 1 500	98	178	201	133

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
1 500 – 1 600	102	190	213	139
1 600 – 1 700	105	202	225	144
1 700 – 1 800	108	213	237	151
1 800 – 1 900	112	224	249	158
1 900 – 2 000	116	234	261	164
2 000 – 2 100	120	242	272	170
2 100 – 2 200	123	250	284	177
2 200 – 2 300	126	257	295	183
2 300 – 2 400	130	264	307	189
2 400 – 2 500	134	270	318	197
2 500 – 2 600	139	277	329	204
2 600 – 2 700	145	284	340	212
2 700 – 2 800	150	292	351	218
2 800 – 2 900	156	300	363	233
2 900 – 3 000	163	310	374	240
3 000 – 3 200	171	321	394	259
3 200 – 3 400	180	334	417	271
3 400 – 3 600	190	348	440	286
3 600 – 3 800	201	363	462	303
3 800 – 4 000	213	378	484	321
4 000 – 4 200	225	392	507	340
4 200 – 4 400	238	406	529	355
4 400 – 4 600	253	420	551	375
4 600 – 4 800	271	436	575	403
4 800 – 5 000	294	454	600	422
5 000 – 5 500	324	478	645	464
5 500 – 6 000	358	512	690	495
6 000 – 6 500	392	557	737	538
6 500 – 7 000	429	603	783	582
7 000 – 7 500	470	644	829	625
7 500 – 8 000	512	684	877	670
8 000 – 8 500	555	720	924	714
8 500 – 9 000	597	755	971	759
9 000 – 9 500	638	787	1 018	804
9 500 – 10 000	678	820	1 065	824
10 000 – 10 500	711	850	1 112	847
10 500 – 11 000	741	879	1 159	868
11 000 – 11 500	771	909	1 206	910
11 500 – 12 000	801	940	1 254	952
12 000 – 12 500	831	971	1 302	995
12 500 – 13 000	863	1 003	1 349	1 037
13 000 – 13 500	900	1 036	1 396	1 078

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
13 500 – 14 000	936	1 069	1 442	1 123
14 000 – 14 500	973	1 101	1 487	1 166
14 500 – 15 000	1 010	1 131	1 531	1 210
15 000 – 15 500	1 047	1 162	1 575	1 254
15 500 – 16 000	1 085	1 194	1 618	1 296
16 000 – 16 500	1 123	1 227	1 661	1 340
16 500 – 17 000	1 161	1 259	1 705	1 385
17 000 – 17 500	1 199	1 292	1 751	1 430
17 500 – 18 000	1 237	1 324	1 798	1 474
18 000 – 18 500	1 274	1 356	1 845	1 521
18 500 – 19 000	1 312	1 387	1 892	1 566
19 000 – 19 500	1 350	1 416	1 939	1 611
19 500 – 20 000	1 388	1 442	1 985	1 656
20 000 – 20 500	1 426	1 468	2 030	1 702
20 500 – 21 000	1 464	1 493	2 072	1 746
21 000 – 21 500	1 502	1 518	2 114	1 793
21 500 – 22 000	1 540	1 545	2 156	1 838
22 000 – 22 500	1 578	1 572	2 198	1 885
22 500 – 23 000	1 616	1 599	2 242	1 928
23 000 – 23 500	1 654	1 626	2 287	1 975
23 500 – 24 000	1 691	1 653	2 333	2 020
24 000 – 24 500	1 729	1 680	2 379	2 058
24 500 – 25 000	1 767	1 707	2 426	2 109
25 000 – 25 500	1 803	1 735	2 472	2 159
25 500 – 26 000	1 837	1 763	2 519	2 210
26 000 – 26 500	1 872	1 791	2 564	2 257
26 500 – 27 000	1 907	1 818	2 608	2 307
27 000 – 27 500	1 944	1 845	2 651	2 357
27 500 – 28 000	1 982	1 873	2 694	2 407
28 000 – 28 500	2 022	1 900	2 733	2 456
28 500 – 29 000	2 068	1 927	2 765	2 506
29 000 – 29 500	2 116	1 956	2 797	2 556
29 500 – 30 000	2 166	1 986	2 830	2 606
30 000 – 31 000	2 218	2 019	2 862	2 654
31 000 – 32 000	2 282	2 060	2 894	2 704
32 000 – 33 000	2 359	2 111	2 927	2 755
33 000 – 34 000	2 436	2 170	2 959	2 803
34 000 – 35 000	2 516	2 237	2 992	2 853
35 000 – 36 000	2 597	2 313	3 024	2 903
36 000 – 37 000	2 675	2 392	3 056	2 954
37 000 – 38 000	2 750	2 478	3 089	3 001
38 000 – 39 000	2 825	2 575	3 121	3 051

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
39 000 – 40 000	2 900	2 672	3 152	3 102
40 000 – 42 000	2 965	2 770	3 182	3 126
42 000 – 44 000	3 015	2 860	3 190	3 146
44 000 – 46 000	3 065	2 950	3 200	3 159
46 000 – 48 000	3 115	3 030	3 200	3 175
48 000 – 50 000	3 165	3 090	3 200	3 188
50 000 – 52 000	3 200	3 150	3 200	3 190
über 52 000	3 200	3 200	3 200	3 200

Teil II

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	23	19	16	20
300 – 400	30	22	21	23
400 – 500	38	23	24	26
500 – 600	44	26	30	30
600 – 700	52	30	33	35
700 – 800	56	35	36	42
800 – 900	62	38	40	44
900 – 1 000	69	42	46	49
1 000 – 1 100	71	46	50	57
1 100 – 1 200	73	49	51	68
1 200 – 1 300	78	51	55	72
1 300 – 1 400	80	54	58	78
1 400 – 1 500	83	55	62	85
1 500 – 1 600	85	58	68	94
1 600 – 1 700	90	62	73	98
1 700 – 1 800	94	68	78	106
1 800 – 1 900	95	70	81	110
1 900 – 2 000	97	73	85	116
2 000 – 2 100	104	78	90	131
2 100 – 2 200	106	81	95	144
2 200 – 2 300	108	85	98	150
2 300 – 2 400	109	86	105	156
2 400 – 2 500	111	90	109	163
2 500 – 2 600	114	95	111	167
2 600 – 2 700	119	97	116	175
2 700 – 2 800	125	104	122	179
2 800 – 2 900	127	107	127	186
2 900 – 3 000	130	110	131	191
3 000 – 3 200	138	114	139	247
3 200 – 3 400	144	121	144	260

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
3 400 – 3 600	150	126	152	272
3 600 – 3 800	153	131	157	285
3 800 – 4 000	163	135	164	296
4 000 – 4 200	167	143	168	322
4 200 – 4 400	168	147	177	334
4 400 – 4 600	176	156	183	348
4 600 – 4 800	177	163	189	363
4 800 – 5 000	179	171	198	375
5 000 – 5 500	188	178	205	438
5 500 – 6 000	193	185	222	476
6 000 – 6 500	204	197	237	572
6 500 – 7 000	212	205	256	616
7 000 – 7 500	220	220	270	716
7 500 – 8 000	229	230	287	762
8 000 – 8 500	237	240	305	805
8 500 – 9 000	242	258	320	850
9 000 – 9 500	252	271	337	894
9 500 – 10 000	260	286	349	958
10 000 – 10 500	266	298	368	1 025
10 500 – 11 000	274	313	383	1 091
11 000 – 11 500	283	320	399	1 128
11 500 – 12 000	292	327	407	1 230
12 000 – 12 500	296	342	420	1 306
12 500 – 13 000	308	351	432	1 355
13 000 – 13 500	315	366	448	1 398
13 500 – 14 000	320	381	460	1 449
14 000 – 14 500	329	394	473	1 499
14 500 – 15 000	339	404	486	1 594
15 000 – 15 500	346	417	490	1 664
15 500 – 16 000	355	429	498	1 733
16 000 – 16 500	364	441	505	1 786
16 500 – 17 000	370	453	510	1 840
17 000 – 17 500	380	461	515	1 892
17 500 – 18 000	388	473	523	1 945
18 000 – 18 500	395	484	529	1 974
18 500 – 19 000	402	495	535	2 003
19 000 – 19 500	410	505	542	2 038
19 500 – 20 000	418	514	549	2 074
20 000 – 20 500	428	525	556	2 109
20 500 – 21 000	435	535	562	2 143
21 000 – 21 500	446	545	567	2 182
21 500 – 22 000	453	557	572	2 218

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
22 000 – 22 500	460	567	581	2 257
22 500 – 23 000	470	579	589	2 295
23 000 – 23 500	476	586	595	2 338
23 500 – 24 000	485	596	598	2 377
24 000 – 24 500	491	607	606	2 419
24 500 – 25 000	500	619	612	2 458
25 000 – 25 500	508	632	619	2 503
25 500 – 26 000	514	643	624	2 546
26 000 – 26 500	524	656	632	2 591
26 500 – 27 000	531	667	638	2 636
27 000 – 27 500	541	678	644	2 671
27 500 – 28 000	548	690	651	2 706
28 000 – 28 500	557	702	657	2 706
28 500 – 29 000	565	714	662	2 706
29 000 – 29 500	572	726	670	2 706
29 500 – 30 000	581	739	675	2 706
30 000 – 31 000	596	750	689	2 706
31 000 – 32 000	613	762	701	2 706
32 000 – 33 000	630	774	714	2 706
33 000 – 34 000	644	784	726	2 706
34 000 – 35 000	662	798	739	2 706
35 000 – 36 000	677	802	750	2 706
36 000 – 37 000	693	820	765	2 706
37 000 – 38 000	711	835	777	2 706
38 000 – 39 000	726	853	788	2 706
39 000 – 40 000	743	866	800	2 706
40 000 – 42 000	775	902	827	2 706
42 000 – 44 000	807	933	852	2 706
44 000 – 46 000	839	964	876	2 706
46 000 – 48 000	872	996	902	2 706
48 000 – 50 000	905	1 029	927	2 706
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 50 000	35	33	8	–
höchstens jedoch	2 707	2 707	2 707	2 707

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	21	18	22
300 – 400	26	21	28
400 – 500	33	25	37
500 – 600	70	50	76

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
600 – 700	84	57	91
700 – 800	96	69	105
800 – 900	108	78	117
900 – 1 000	121	85	132
1 000 – 1 100	129	95	140
1 100 – 1 200	140	105	153
1 200 – 1 300	153	111	165
1 300 – 1 400	164	123	179
1 400 – 1 500	178	131	193
1 500 – 1 600	189	139	205
1 600 – 1 700	202	149	220
1 700 – 1 800	214	159	234
1 800 – 1 900	225	165	247
1 900 – 2 000	238	176	260
2 000 – 2 100	251	178	273
2 100 – 2 200	261	187	286
2 200 – 2 300	274	194	300
2 300 – 2 400	287	204	312
2 400 – 2 500	298	213	325
2 500 – 2 600	311	221	340
2 600 – 2 700	323	230	352
2 700 – 2 800	337	238	367
2 800 – 2 900	348	247	379
2 900 – 3 000	359	256	394
3 000 – 3 200	378	262	415
3 200 – 3 400	403	272	441
3 400 – 3 600	428	287	466
3 600 – 3 800	451	303	491
3 800 – 4 000	476	320	522
4 000 – 4 200	500	337	545
4 200 – 4 400	525	351	572
4 400 – 4 600	550	368	598
4 600 – 4 800	572	382	625
4 800 – 5 000	597	403	652
5 000 – 5 500	622	404	678
5 500 – 6 000	648	418	705
6 000 – 6 500	672	435	732
6 500 – 7 000	697	451	759
7 000 – 7 500	720	468	785
7 500 – 8 000	745	485	812
8 000 – 8 500	769	501	839
8 500 – 9 000	794	515	865

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
9 000 – 9 500	819	532	891
9 500 – 10 000	842	550	919
10 000 – 10 500	866	602	945
10 500 – 11 000	890	630	971
11 000 – 11 500	915	657	999
11 500 – 12 000	940	687	1 025
12 000 – 12 500	963	715	1 052
12 500 – 13 000	987	744	1 078
13 000 – 13 500	1 013	773	1 105
13 500 – 14 000	1 037	802	1 131
14 000 – 14 500	1 061	831	1 159
14 500 – 15 000	1 085	859	1 186
15 000 – 15 500	1 109	888	1 212
15 500 – 16 000	1 136	916	1 238
16 000 – 16 500	1 159	945	1 266
16 500 – 17 000	1 183	975	1 292
17 000 – 17 500	1 209	1 002	1 319
17 500 – 18 000	1 232	1 032	1 345
18 000 – 18 500	1 256	1 061	1 373
18 500 – 19 000	1 282	1 090	1 399
19 000 – 19 500	1 306	1 093	1 425
19 500 – 20 000	1 329	1 096	1 452
20 000 – 20 500	1 354	1 102	1 476
20 500 – 21 000	1 379	1 105	1 504
21 000 – 21 500	1 404	1 109	1 531
21 500 – 22 000	1 427	1 113	1 558
22 000 – 22 500	1 452	1 118	1 584
22 500 – 23 000	1 475	1 123	1 612
23 000 – 23 500	1 500	1 126	1 637
23 500 – 24 000	1 525	1 130	1 665
24 000 – 24 500	1 549	1 136	1 690
24 500 – 25 000	1 575	1 139	1 718
25 000 – 25 500	1 598	1 156	1 744
25 500 – 26 000	1 623	1 160	1 771
26 000 – 26 500	1 648	1 164	1 797
26 500 – 27 000	1 672	1 167	1 824
27 000 – 27 500	1 697	1 173	1 851
27 500 – 28 000	1 719	1 176	1 877
28 000 – 28 500	1 744	1 186	1 904
28 500 – 29 000	1 769	1 198	1 931
29 000 – 29 500	1 794	1 206	1 958
29 500 – 30 000	1 818	1 218	1 984

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
30 000 – 31 000	1 841	1 258	2 011
31 000 – 32 000	1 866	1 299	2 036
32 000 – 33 000	1 896	1 341	2 070
33 000 – 34 000	1 956	1 382	2 135
34 000 – 35 000	2 014	1 423	2 198
35 000 – 36 000	2 071	1 464	2 264
36 000 – 37 000	2 130	1 504	2 325
37 000 – 38 000	2 189	1 548	2 391
38 000 – 39 000	2 247	1 594	2 454
39 000 – 40 000	2 305	1 644	2 517
40 000 – 42 000	2 421	1 701	2 580
42 000 – 44 000	2 538	1 773	2 645
44 000 – 46 000	2 644	1 857	2 707
46 000 – 48 000	2 677	1 943	2 707
48 000 – 50 000	2 707	2 030	2 707
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 50 000	–	76	–
höchstens jedoch	2 707	2 707	2 707“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A Nummer 1.10 Buchstabe a werden die Wörter „18 vom Hundert“ durch die Wörter „15 vom Hundert“ ersetzt.
- b) Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

**„B. Tabelle der Lotsgelder
Teil I**

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unteres Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
0 – 300	321	325	202	215	179
300 – 400	333	343	214	224	185
400 – 500	346	361	225	234	190
500 – 600	360	379	236	245	194
600 – 700	375	397	247	257	202
700 – 800	391	414	257	272	211
800 – 900	409	431	268	288	222
900 – 1 000	428	448	278	305	229
1 000 – 1 100	448	465	288	323	238
1 100 – 1 200	469	483	299	342	246
1 200 – 1 300	489	500	310	361	255
1 300 – 1 400	510	516	320	380	263
1 400 – 1 500	531	532	330	399	271
1 500 – 1 600	552	549	340	418	281
1 600 – 1 700	574	566	350	437	286

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unteres Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
1 700 – 1 800	595	582	360	453	293
1 800 – 1 900	617	599	370	469	300
1 900 – 2 000	639	616	380	485	307
2 000 – 2 100	660	633	390	497	313
2 100 – 2 200	681	650	400	509	320
2 200 – 2 300	702	667	411	520	325
2 300 – 2 400	723	684	421	531	333
2 400 – 2 500	744	701	431	542	341
2 500 – 2 600	765	717	441	553	347
2 600 – 2 700	786	734	451	564	354
2 700 – 2 800	808	751	461	576	361
2 800 – 2 900	829	768	471	588	367
2 900 – 3 000	850	785	481	600	378
3 000 – 3 200	872	802	492	616	390
3 200 – 3 400	894	820	505	633	399
3 400 – 3 600	917	837	518	650	407
3 600 – 3 800	941	855	531	669	424
3 800 – 4 000	966	874	545	689	436
4 000 – 4 200	992	894	558	710	448
4 200 – 4 400	1 019	917	572	731	461
4 400 – 4 600	1 047	944	586	751	472
4 600 – 4 800	1 075	974	600	771	490
4 800 – 5 000	1 104	1 006	614	792	509
5 000 – 5 500	1 134	1 038	628	813	527
5 500 – 6 000	1 168	1 070	641	835	546
6 000 – 6 500	1 207	1 103	653	859	569
6 500 – 7 000	1 250	1 136	666	883	594
7 000 – 7 500	1 293	1 169	679	907	619
7 500 – 8 000	1 335	1 201	692	931	640
8 000 – 8 500	1 378	1 233	705	956	664
8 500 – 9 000	1 421	1 266	717	981	685
9 000 – 9 500	1 464	1 298	729	1 006	710
9 500 – 10 000	1 507	1 331	741	1 031	728
10 000 – 10 500	1 550	1 363	753	1 056	750
10 500 – 11 000	1 593	1 396	765	1 081	771
11 000 – 11 500	1 637	1 429	778	1 107	784
11 500 – 12 000	1 681	1 461	791	1 132	799
12 000 – 12 500	1 725	1 493	804	1 157	813
12 500 – 13 000	1 769	1 525	817	1 181	828
13 000 – 13 500	1 813	1 555	829	1 203	841
13 500 – 14 000	1 857	1 585	841	1 225	860

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unteres Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
14 000 – 14 500	1 901	1 615	852	1 247	878
14 500 – 15 000	1 944	1 645	863	1 269	898
15 000 – 15 500	1 986	1 675	875	1 292	915
15 500 – 16 000	2 028	1 705	886	1 315	932
16 000 – 16 500	2 070	1 735	898	1 338	951
16 500 – 17 000	2 112	1 765	909	1 360	972
17 000 – 17 500	2 154	1 795	920	1 383	993
17 500 – 18 000	2 194	1 827	931	1 405	1 010
18 000 – 18 500	2 232	1 860	941	1 427	1 030
18 500 – 19 000	2 270	1 893	951	1 448	1 049
19 000 – 19 500	2 307	1 926	961	1 468	1 067
19 500 – 20 000	2 343	1 959	972	1 489	1 088
20 000 – 20 500	2 377	1 992	982	1 510	1 105
20 500 – 21 000	2 411	2 024	993	1 530	1 124
21 000 – 21 500	2 445	2 054	1 004	1 551	1 143
21 500 – 22 000	2 479	2 083	1 014	1 573	1 162
22 000 – 22 500	2 512	2 112	1 025	1 595	1 181
22 500 – 23 000	2 545	2 142	1 037	1 616	1 200
23 000 – 23 500	2 578	2 171	1 048	1 638	1 220
23 500 – 24 000	2 610	2 200	1 059	1 660	1 238
24 000 – 24 500	2 640	2 228	1 071	1 682	1 258
24 500 – 25 000	2 669	2 257	1 083	1 704	1 276
25 000 – 25 500	2 698	2 286	1 095	1 726	1 297
25 500 – 26 000	2 720	2 315	1 109	1 748	1 317
26 000 – 26 500	2 742	2 345	1 123	1 773	1 338
26 500 – 27 000	2 763	2 375	1 137	1 798	1 357
27 000 – 27 500	2 784	2 405	1 152	1 826	1 378
27 500 – 28 000	2 803	2 436	1 168	1 851	1 398
28 000 – 28 500	2 822	2 468	1 185	1 876	1 417
28 500 – 29 000	2 841	2 499	1 203	1 901	1 438
29 000 – 29 500	2 860	2 532	1 221	1 926	1 460
29 500 – 30 000	2 879	2 564	1 238	1 951	1 477
30 000 – 31 000	2 898	2 597	1 254	1 976	1 499
31 000 – 32 000	2 917	2 631	1 271	2 001	1 520
32 000 – 33 000	2 936	2 665	1 288	2 026	1 541
33 000 – 34 000	2 955	2 701	1 306	2 051	1 559
34 000 – 35 000	2 974	2 737	1 324	2 076	1 580
35 000 – 36 000	2 993	2 775	1 341	2 101	1 601
36 000 – 37 000	3 012	2 821	1 359	2 126	1 618
37 000 – 38 000	3 031	2 870	1 377	2 151	1 641
38 000 – 39 000	3 050	2 920	1 395	2 176	1 661
39 000 – 40 000	3 069	2 970	1 413	2 201	1 688

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unteres Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	24	92	37	49	34
höchstens jedoch	3 700	3 700	3 700	3 700	3 700

Teil II

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	800	210	135	103
300 – 400	801	211	139	129
400 – 500	802	214	142	158
500 – 600	803	217	148	194
600 – 700	829	219	160	221
700 – 800	852	221	171	245
800 – 900	878	225	179	271
900 – 1 000	903	227	191	300
1 000 – 1 100	928	228	202	313
1 100 – 1 200	956	229	215	326
1 200 – 1 300	983	232	223	348
1 300 – 1 400	1 013	233	240	372
1 400 – 1 500	1 039	234	249	384
1 500 – 1 600	1 064	239	258	409
1 600 – 1 700	1 090	243	269	449
1 700 – 1 800	1 113	251	283	463
1 800 – 1 900	1 138	254	294	474
1 900 – 2 000	1 159	261	306	484
2 000 – 2 100	1 177	270	316	486
2 100 – 2 200	1 200	277	324	510
2 200 – 2 300	1 216	285	336	537
2 300 – 2 400	1 239	293	347	555
2 400 – 2 500	1 258	302	360	578
2 500 – 2 600	1 278	313	369	597
2 600 – 2 700	1 301	322	387	619
2 700 – 2 800	1 318	330	400	642
2 800 – 2 900	1 349	339	418	662
2 900 – 3 000	1 380	352	430	670
3 000 – 3 200	1 411	364	437	678
3 200 – 3 400	1 439	370	451	686
3 400 – 3 600	1 468	383	459	709
3 600 – 3 800	1 501	392	473	726
3 800 – 4 000	1 534	402	489	749
4 000 – 4 200	1 568	409	495	755
4 200 – 4 400	1 602	420	511	772

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
4 400 – 4 600	1 635	431	522	800
4 600 – 4 800	1 680	447	533	815
4 800 – 5 000	1 723	460	547	838
5 000 – 5 500	1 768	478	571	871
5 500 – 6 000	1 815	489	592	917
6 000 – 6 500	1 864	508	613	942
6 500 – 7 000	1 912	524	635	971
7 000 – 7 500	1 966	536	650	984
7 500 – 8 000	2 015	546	673	1 006
8 000 – 8 500	2 070	556	689	1 064
8 500 – 9 000	2 121	567	710	1 115
9 000 – 9 500	2 172	576	728	1 146
9 500 – 10 000	2 228	586	747	1 175
10 000 – 10 500	2 281	593	764	1 223
10 500 – 11 000	2 336	605	782	1 251
11 000 – 11 500	2 390	623	799	1 278
11 500 – 12 000	2 433	630	819	1 304
12 000 – 12 500	2 475	640	827	1 308
12 500 – 13 000	2 517	648	834	1 358
13 000 – 13 500	2 558	654	843	1 408
13 500 – 14 000	2 598	662	852	1 435
14 000 – 14 500	2 627	671	860	1 461
14 500 – 15 000	2 653	680	872	1 476
15 000 – 15 500	2 679	686	879	1 497
15 500 – 16 000	2 703	695	883	1 540
16 000 – 16 500	2 730	701	896	1 564
16 500 – 17 000	2 754	710	902	1 584
17 000 – 17 500	2 807	719	910	1 633
17 500 – 18 000	2 818	728	919	1 675
18 000 – 18 500	2 828	738	928	1 701
18 500 – 19 000	2 839	746	936	1 728
19 000 – 19 500	2 849	756	947	1 755
19 500 – 20 000	2 860	762	956	1 782
20 000 – 20 500	2 870	775	968	1 796
20 500 – 21 000	2 881	783	976	1 827
21 000 – 21 500	2 892	792	981	1 860
21 500 – 22 000	2 902	799	992	1 891
22 000 – 22 500	2 913	810	1 004	1 924
22 500 – 23 000	2 923	817	1 009	1 956
23 000 – 23 500	2 934	827	1 016	1 993
23 500 – 24 000	2 945	838	1 026	2 027
24 000 – 24 500	2 955	847	1 034	2 061

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
24 500 – 25 000	2 966	856	1 043	2 095
25 000 – 25 500	2 977	869	1 049	2 133
25 500 – 26 000	2 987	879	1 057	2 168
26 000 – 26 500	2 997	888	1 067	2 209
26 500 – 27 000	3 008	897	1 075	2 245
27 000 – 27 500	3 019	908	1 083	2 284
27 500 – 28 000	3 029	918	1 094	2 324
28 000 – 28 500	3 040	926	1 102	2 363
28 500 – 29 000	3 051	939	1 112	2 406
29 000 – 29 500	3 061	950	1 118	2 447
29 500 – 30 000	3 072	959	1 122	2 454
30 000 – 31 000	3 083	969	1 140	2 460
31 000 – 32 000	3 093	981	1 155	2 466
32 000 – 33 000	3 103	990	1 171	2 470
33 000 – 34 000	3 115	999	1 187	2 478
34 000 – 35 000	3 125	1 014	1 201	2 485
35 000 – 36 000	3 135	1 021	1 220	2 490
36 000 – 37 000	3 146	1 030	1 235	2 496
37 000 – 38 000	3 157	1 051	1 251	2 502
38 000 – 39 000	3 167	1 076	1 265	2 508
39 000 – 40 000	3 177	1 086	1 282	2 514
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	21	20	28	16
höchstens jedoch	3 600	3 171	3 400	2 790

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	39	39	42
300 – 400	55	46	65
400 – 500	67	59	90
500 – 600	115	101	113
600 – 700	131	119	137
700 – 800	161	138	163
800 – 900	194	155	185
900 – 1 000	224	160	211
1 000 – 1 100	257	179	230
1 100 – 1 200	281	199	249
1 200 – 1 300	304	220	268
1 300 – 1 400	328	242	289
1 400 – 1 500	352	261	307
1 500 – 1 600	373	281	326

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
1 600 – 1 700	396	301	345
1 700 – 1 800	414	324	364
1 800 – 1 900	445	326	382
1 900 – 2 000	466	328	402
2 000 – 2 100	490	346	421
2 100 – 2 200	514	368	437
2 200 – 2 300	536	391	455
2 300 – 2 400	561	411	471
2 400 – 2 500	582	431	488
2 500 – 2 600	607	455	505
2 600 – 2 700	630	476	527
2 700 – 2 800	645	496	553
2 800 – 2 900	664	520	574
2 900 – 3 000	683	540	598
3 000 – 3 200	699	563	622
3 200 – 3 400	714	584	650
3 400 – 3 600	729	591	678
3 600 – 3 800	746	593	709
3 800 – 4 000	762	597	736
4 000 – 4 200	786	635	765
4 200 – 4 400	810	676	793
4 400 – 4 600	835	718	824
4 600 – 4 800	860	761	850
4 800 – 5 000	883	804	880
5 000 – 5 500	917	844	909
5 500 – 6 000	955	891	937
6 000 – 6 500	1 080	908	951
6 500 – 7 000	1 142	976	983
7 000 – 7 500	1 191	1 020	1 007
7 500 – 8 000	1 240	1 057	1 043
8 000 – 8 500	1 351	1 096	1 057
8 500 – 9 000	1 419	1 131	1 070
9 000 – 9 500	1 464	1 167	1 082
9 500 – 10 000	1 512	1 204	1 096
10 000 – 10 500	1 558	1 240	1 105
10 500 – 11 000	1 605	1 300	1 118
11 000 – 11 500	1 649	1 360	1 131
11 500 – 12 000	1 697	1 413	1 167
12 000 – 12 500	1 739	1 420	1 223
12 500 – 13 000	1 781	1 422	1 283
13 000 – 13 500	1 822	1 424	1 346
13 500 – 14 000	1 865	1 425	1 408

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
14 000 – 14 500	1 907	1 537	1 473
14 500 – 15 000	1 951	1 566	1 545
15 000 – 15 500	1 993	1 597	1 618
15 500 – 16 000	2 036	1 628	1 701
16 000 – 16 500	2 077	1 658	1 770
16 500 – 17 000	2 120	1 715	1 834
17 000 – 17 500	2 163	1 843	1 902
17 500 – 18 000	2 205	1 905	1 969
18 000 – 18 500	2 246	1 947	2 035
18 500 – 19 000	2 289	1 990	2 101
19 000 – 19 500	2 333	2 034	2 167
19 500 – 20 000	2 374	2 075	2 233
20 000 – 20 500	2 417	2 120	2 298
20 500 – 21 000	2 458	2 163	2 366
21 000 – 21 500	2 502	2 205	2 432
21 500 – 22 000	2 544	2 233	2 499
22 000 – 22 500	2 587	2 261	2 564
22 500 – 23 000	2 631	2 287	2 632
23 000 – 23 500	2 672	2 316	2 673
23 500 – 24 000	2 712	2 341	2 714
24 000 – 24 500	2 718	2 369	2 718
24 500 – 25 000	2 718	2 397	2 718
25 000 – 25 500	2 718	2 423	2 718
25 500 – 26 000	2 718	2 450	2 718
26 000 – 26 500	2 718	2 478	2 718
26 500 – 27 000	2 718	2 504	2 718
27 000 – 27 500	2 718	2 532	2 718
27 500 – 28 000	2 718	2 559	2 718
28 000 – 28 500	2 718	2 587	2 718
28 500 – 29 000	2 718	2 614	2 718
29 000 – 29 500	2 718	2 639	2 718
29 500 – 30 000	2 718	2 667	2 718
30 000 – 31 000	2 718	2 694	2 718
31 000 – 32 000	2 718	2 718	2 718
32 000 – 33 000	2 718	2 747	2 718
33 000 – 34 000	2 718	2 760	2 718
34 000 – 35 000	2 718	2 775	2 718
35 000 – 36 000	2 718	2 789	2 718
36 000 – 37 000	2 718	2 803	2 718
37 000 – 38 000	2 718	2 817	2 718
38 000 – 39 000	2 718	2 831	2 718
39 000 – 40 000	2 718	2 845	2 718

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	–	27	–
höchstens jedoch	2 718	3 486	2 718

Teil IV

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen		
	Grundbetrag		77
	zuzüglich für jede angefangene Bruttoraumzahl von 100	1.14	2,40
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einer Bruttoraumzahl des Fahrzeugs	1.15 und 1.16	
	bis 2 000		38
	über 2 000 bis 5 000		63
	über 5 000 bis 10 000		103
	über 10 000 bis 20 000		180
	über 20 000 bis 30 000		233
	über 30 000		285
3	Wartegeld	2.1	80
	Auslagen :		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	59
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	103
6	Ermäßigtes Tagesgeld	3.2.1	21
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	36“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2014

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

Vom 19. Dezember 2014

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) und Absatz 4a Nummer 2 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), dem § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Der Gebührensatz für eine Inanspruchnahme durch ein Luftfahrzeug beträgt ab 1. Januar 2015 181,62 Euro. Die Berechnung des Gebührensatzes sowie der daraus resultierenden Gebühr richtet sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste (ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 31).“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Kostenschuldner ist der Nutzer von Flugsicherungsdiensten im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2014

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften

Vom 22. Dezember 2014

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) sowie des § 15 Absatz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern auf Grund des § 99 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862),
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 22a Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in Verbindung mit § 150 Absatz 6 Satz 1 und 2 Nummer 4 der Abgabenordnung, der durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) neu gefasst worden ist, des § 2 Absatz 2 Satz 1, des § 21 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, von denen § 2 Absatz 2 durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) angefügt und § 21 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, des § 8 Nummer 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) sowie des § 6a Absatz 3 Satz 2, des § 18 Absatz 6 und 9 Satz 1 und 2 Nummer 2 bis 6 des Umsatzsteuergesetzes, von denen § 18 Absatz 9 durch Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) neu gefasst worden ist:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
Artikel 2	Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 3	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 4	Änderung der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung
Artikel 5	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten

Artikel 6	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 7	Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung
Artikel 8	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
Artikel 9	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 10	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Vollstreckung von Bescheiden
über Forderungen der zentralen Stelle

§ 17 gilt für Bescheide über Forderungen der zentralen Stelle im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und die Identifikationsnummer“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „den Namen,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Name,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „den Namen,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „die Anschriften der Beteiligten und“ durch die Wörter „die Anschriften und die Identifikationsnummern der Beteiligten sowie“ ersetzt.

4. In § 10 Satz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „und die Identifikationsnummern“ und nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und die Identifikationsnummer“ eingefügt.
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) § 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, § 3 Absatz 2 Satz 3, § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 3, § 10 Satz 4 Nummer 2 sowie die Muster 1, 2, 5 und 6 in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 29. Dezember 2014 entsteht.“
6. Muster 1 (§ 1 ErbStDV) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Name, Vorname“ durch die Wörter „Name, Vorname, Identifikationsnummer“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Konto-Nr.“ durch das Wort „IBAN“ ersetzt.
7. In Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Name und Vorname“ durch die Wörter „Name und Vorname, Identifikationsnummer“ ersetzt.
8. Muster 5 (§ 7 ErbStDV) wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Name, Vorname“ werden durch die Wörter „Name, Vorname, Identifikationsnummer“ ersetzt.
- b) In der dritten Spalte der möglichen Gebührentatbestände wird das Wort „Eröffnung“ durch die Wörter „Erteilung eines Erbscheins“ ersetzt.
9. In Muster 6 (§ 8 ErbStDV) Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Name, Vorname“ durch die Wörter „Name, Vorname, Identifikationsnummer“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 73a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe
1. des Designgesetzes,
 2. des Patentgesetzes,
 3. des Gebrauchsmustergesetzes oder
 4. des Markengesetzes
- geschützt sind.“
2. Dem § 84 Absatz 3h wird folgender Satz angefügt:
- „§ 73a Absatz 3 in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung

In § 7 Absatz 2 Satz 1 der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung vom 9. Juli 2012 (BGBl. I S. 1484) werden die Wörter „zu gleichen Teilen auf den Ansässigkeitsstaat des Berufskraftfahrers, des Lokomotivführers oder des Begleitpersonals und den Wohnsitzstaat des Arbeitgebers des Berufskraftfahrers, des Lokomotivführers oder des Begleitpersonals“ durch die Wörter „zu gleichen Teilen auf den Ansässigkeitsstaat des Berufskraftfahrers, des Lokomotivführers oder des Begleitpersonals, auf den Wohnsitzstaat des Arbeitgebers des Berufskraftfahrers, des Lokomotivführers oder des Begleitpersonals und auf den oder die Drittstaaten nach den Nummern 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(StBAPO)“ durch die Wörter „(Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung – StBAPO)“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 45 das Wort „Ergebnisse“ durch das Wort „Ergebnis“ ersetzt.
3. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Vierten Teils“ durch die Wörter „dieses Teils“ ersetzt.
4. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr oder ihm müssen vorliegen:

 1. die Beurteilung nach Anlage 2 oder Anlage 3,
 2. die Beurteilung nach Anlage 6 oder die Beurteilungen nach den Anlagen 8 und 9 sowie
 3. das Beurteilungsblatt nach Anlage 13 oder Anlage 14.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „155“ durch die Angabe „170“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.;“.
 - b) Der Nummer 11 wird ein Semikolon angefügt.
 - c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.“
3. In § 46 Satz 1 werden die Wörter „die Abgabe“ durch die Wörter „die Übermittlung“ ersetzt.
4. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
5. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Abgabe“ durch die Wörter „die Übermittlung“ und wird das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ und das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
6. § 59 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist auch ein Unternehmer, der
1. ausschließlich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
 2. ausschließlich eine Betriebsstätte im Inland hat, von der aus keine Umsätze ausgeführt werden,
- aber im Ausland seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat, von der aus Umsätze ausgeführt werden.“
7. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat der Unternehmer einen Vergütungszeitraum von mindestens drei Monaten nach Satz 1 gewählt, kann er daneben noch einen Vergütungsantrag für das Kalenderjahr stellen.“
 - b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Antrag für den Zeitraum nach Satz 2 können auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in vorangegangene Vergütungszeiträume des betreffenden Jahres fallen.“
8. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in Kopie“ durch die Wörter „als eingescannte Originale“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Übermittelt der Antragsteller Rechnungen oder Einfuhrbelege als eingescannte Originale abweichend von Absatz 2 Satz 3 nicht zusammen mit dem Vergütungsantrag, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Zinslauf erst mit Ablauf von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang dieser eingescannten Originale beim Bundeszentralamt für Steuern.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Festsetzung von Prozesszinsen nach § 236 der Abgabenordnung sind Zinsen anzurechnen, die für denselben Zeitraum nach den Sätzen 1 bis 5 festgesetzt wurden.“
9. § 61a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall hat der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Vergütung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen und den Vergütungsantrag eigenhändig zu unterschreiben.“
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
10. Dem § 74a wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) § 61a Absatz 1 und 2 in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung ist auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2016 gestellt werden.“
11. In § 8 Absatz 1 Satz 1, § 17a Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 3, § 24 Absatz 3 Satz 1 und § 73 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch die Wörter „im Geltungsbereich des Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

§ 1 Absatz 1 Nummer 20 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„20. das Finanzamt Oranienburg für in der Republik Polen ansässige Unternehmer, deren Nachname oder Firmenname mit den Buchstaben A bis M beginnt; das Finanzamt Cottbus für in der Republik Polen ansässige Unternehmer, deren Nachname oder Firmenname mit den Anfangsbuchstaben N bis Z beginnt, sowie für alle in der Republik Polen

ansässige Unternehmer, auf die das Verfahren nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden ist,“.

Sperrfrist der Zeitpunkt dieser Verfügung anzugeben. Dies gilt bei Zuteilung eines Bausparvertrags entsprechend.“

Artikel 8
Änderung der
Verordnung zur Durchführung
des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

§ 5 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung über vermögenswirksame Leistungen, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Gesetzes oder nach § 17 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung bei Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Versicherungsunternehmen angelegt worden sind, ist bei einer unschädlichen vorzeitigen Verfügung als Ende der

Artikel 9
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015
(Beitragssatzverordnung 2015 – BSV 2015)**

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund des § 160 Nummer 1 in Verbindung mit § 158 Absatz 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 158 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), Absatz 2 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2015 beträgt in der allgemeinen Rentenversicherung 18,7 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,8 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Nummer 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Die Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Leiden Versicherte am 1. Januar 2015 an einer Krankheit nach Nummer 1319, 2113, 2114 oder 5103 der Anlage 1, ist die Krankheit auf Antrag als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn sie vor diesem Tag eingetreten ist.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1318 wird folgende Nummer 1319 eingefügt:

„1319 Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen“.

b) Nach Nummer 2112 werden folgende Nummern 2113 und 2114 eingefügt:

„2113 Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen

2114 Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)“.

c) Nach Nummer 5102 wird folgende Nummer 5103 eingefügt:

„5103 Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

**Achte Verordnung
zur Änderung der Tabakverordnung**

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund des § 20 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

In Anlage 1 Teil B der Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2013 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, wird in Spalte d jeweils die Angabe „31.12.2014“ durch die Angabe „19.05.2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 2014

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Bekanntmachung
der Umrechnungsfaktoren für den
Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund des § 187 Absatz 3 Satz 2 und des § 281a Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, die zuletzt durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, wird bekannt gemacht:

Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2015 berechneten Faktoren betragen im Jahr 2015

1. in der allgemeinen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 6544,8130,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 5585,7412,
 - b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und
vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte 0,0001527928,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001790273,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 8679,7520,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 7407,8279,
 - b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0001152107,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001349923.

Berlin, den 22. Dezember 2014

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen

**Bekanntmachung
der Beiträge und der Beitragszuschüsse
in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2015**

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund des § 33 Absatz 1 und der §§ 68, 114 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 33 Absatz 1 und § 68 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 13 und 23 geändert und die §§ 114 und 120 durch Artikel 17 Nummer 36 und 38 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) neu gefasst worden sind, wird bekannt gemacht:

1. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2015 monatlich 232 Euro.
2. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2015 monatlich 199 Euro.
3. Der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	139 Euro,
8 221 bis 8 740 Euro	130 Euro,
8 741 bis 9 260 Euro	121 Euro,
9 261 bis 9 780 Euro	111 Euro,
9 781 bis 10 300 Euro	102 Euro,
10 301 bis 10 820 Euro	93 Euro,
10 821 bis 11 340 Euro	84 Euro,
11 341 bis 11 860 Euro	74 Euro,
11 861 bis 12 380 Euro	65 Euro,
12 381 bis 12 900 Euro	56 Euro,
12 901 bis 13 420 Euro	46 Euro,
13 421 bis 13 940 Euro	37 Euro,

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
13 941 bis 14 460 Euro	28 Euro,
14 461 bis 14 980 Euro	19 Euro,
14 981 bis 15 500 Euro	9 Euro.

4. Der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	119 Euro,
8 221 bis 8 740 Euro	111 Euro,
8 741 bis 9 260 Euro	103 Euro,
9 261 bis 9 780 Euro	96 Euro,
9 781 bis 10 300 Euro	88 Euro,
10 301 bis 10 820 Euro	80 Euro,
10 821 bis 11 340 Euro	72 Euro,
11 341 bis 11 860 Euro	64 Euro,
11 861 bis 12 380 Euro	56 Euro,
12 381 bis 12 900 Euro	48 Euro,
12 901 bis 13 420 Euro	40 Euro,
13 421 bis 13 940 Euro	32 Euro,
13 941 bis 14 460 Euro	24 Euro,
14 461 bis 14 980 Euro	16 Euro,
14 981 bis 15 500 Euro	8 Euro.

Berlin, den 22. Dezember 2014

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen

**Anordnung
zur Neuregelung der Befugnisse
zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Vom 9. Dezember 2014

Nach

- § 40 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 94 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310),
- § 38 Absatz 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
- § 37 Absatz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 16 Absatz 18 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist,
- § 143 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
- § 149a Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 260 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, sowie
- Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1286)

wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angeordnet:

Artikel 1

**Anordnung über die Befugnisse
zur Ernennung und Entlassung der
Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
(BMASernAnO)**

§ 1

Unmittelbare Bundesverwaltung

Es wird übertragen

1. der Präsidentin und Professorin oder dem Präsidenten und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesversicherungsamtes

jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15.

§ 2

Mittelbare Bundesverwaltung

(1) Es wird übertragen

1. dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund,
2. dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

jeweils für ihren Geschäftsbereich die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15, W 2 sowie C 1 bis C 3.

(2) Dem Vorstand der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15 mit Ausnahme des Rechts zur Neubegründung von Beamtenverhältnissen übertragen. Der Vorstand kann die Befugnis ganz oder teilweise auf ein Mitglied der Geschäftsführung weiter übertragen.

(3) Dem Vorstand der Unfallkasse des Bundes wird die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15 der Unfallkasse des Bundes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse übertragen. Der Vorstand kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor weiter übertragen.

(4) Der Ersten Direktorin oder dem Ersten Direktor der Unfallkasse des Bundes wird die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15 der Künstlersozialkasse mit Ausnahme der für die Künstlersozialkasse zuständigen Abteilungsleiterin oder des für die Künstlersozialkasse zuständigen Abteilungsleiters übertragen.

§ 3

Bundesgerichte

Es wird übertragen

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundessozialgerichts

jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15.

Artikel 2

Änderung der
Anordnung über die Ernennung und
Entlassung der Bundesbeamtinnen und
Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundes-
ministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

In Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 6. Mai 2003 (BGBl. I S. 678) werden die Angaben

- „– die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundes-
sozialgerichts,
– die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundes-
versicherungsamtes,“
gestrichen.

Artikel 3

Änderung der
Anordnung über die Befugnisse
zur Ernennung und Entlassung der
Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

In § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Anordnung über die Befugnisse zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 9. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2401) werden jeweils die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ durch die Wörter „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Juni 1979 (BGBl. I S. 651), die zuletzt durch Abschnitt II der Anordnung vom 27. Januar 2003 (BGBl. I S. 177) geändert worden ist,
2. die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 1. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2975) sowie
3. die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Februar 2006 (BGBl. I S. 522).

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2014

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
In Vertretung
Jörg Asmussen

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 31, ausgegeben am 22. Dezember 2014**

Tag	Inhalt	Seite
17.12.2014	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge . . . GESTA: XD004	1298
17.12.2014	Bekanntmachung einer Erklärung zum Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge	1318
15.12.2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Anlagen I, II und III des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (Vierte Verordnung zur Änderung des CSC-Übereinkommens)	1320
15.12.2014	Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (5. ADN-Änderungsverordnung – 5. ADNÄndV)	1344
4.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	1345
4.11.2014	Bekanntmachung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	1345
4.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	1346
20.11.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Entsendung von Personal des deutschen Verteidigungsbereichs zum Heer der Vereinigten Staaten von Amerika	1346
12.12.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus	1356
15.12.2014	Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping/der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport	1356

Die Anlage zur 5. ADN-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2014 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 10,65 € (9,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
3. 12. 2014	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) FNA: 96-1-2-230	BAnz AT 15.12.2014 V1	30. 4. 2015
21. 11. 2014	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) FNA: 96-1-2-217	BAnz AT 16.12.2014 V1	2. 4. 2015